



Zahl: 432-0/2013

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 21.03.2013 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8

Anwesende: Ing. Helmut **Malle**, 9135 Bad Eisenkappel 265
Christian **Varch**, 9135 Bad Eisenkappel
Elisabeth **Lobnik**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Michael **Arbeitstein**, 9133 Rechberg 42
Peter **Koschlak**, 9135 Bad Eisenkappel
Paul **Bevc**; 9135 Bad Lobnig 39
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern 5
Josef **Orasche**, 9135 Leppen 34
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen 57
Franz **Kummer**; 9133 Zauchen
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Florian **Schuppanz**; 9135 Ebriach
Adolf **Woschitz**, 9133 Zauchen 48
Roman **Wutte**, 9135 Vellach 92
Martina **Hiessberger**; 9135 Vellach 59,
Dr. Stefan **Merkač**, 9135 Vellach 4

Entschuldigt abwesend: Harald **Kogelnik**; 9135 Bad Eisenkappel 145
Hans Georg **Lopar**, 9135 Vellach 61

Ersatzmitglied: Paul **Bevc**, Lobnig, 9135 Bad Eisenkappel 39
Florian **Schuppanz**; 9135 Ebriach

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung der Protokollprüfer
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
2. Rechnungsabschluss 2012
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
3. Bilanz 2011 – Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
4. Bilanz 2011 Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GesmbH.
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
5. Kassaprüfung
Berichterstatter: GR. Franz Kummer
6. Darlehensgewährung Obir Tropfsteinhöhle
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
7. Erster Nachtragsvoranschlag 2013
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
8. Energiemodell Region Südkärnten; Finanzierungsbeitrag
Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Helmut Malle
9. Umwidmungen
Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Helmut Malle
10. Rahmenvertrag – betriebliche Kollektivversicherung nach dem Gemeindemitarbeiterinnengesetz
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
11. Zweckänderung Bedarfszuweisungen; Jugendzentrum
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
12. Bildungszentrum Namensgebung
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
13. Verkauf VS Leppen; Kaufvertrag
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
14. Antrag der ÖVP Gemeinderäte; Sanierung Gemeindehaus am Hauptplatz“
Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Helmut Malle
15. Antrag der ÖVP Gemeinderäte; Ausflugsziel Hochobir“
Berichterstatter: GR Franz Kummer
16. Antrag der Gemeinderäte: Dr. Merkač; Kummer, Hribar, Ošina, Smrtnik; Bildungszentrum
Berichterstatter: GR Gabriel Hribar
17. Antrag der EL-Gemeinderäte; Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden
Berichterstatter: GR Gabriel Hribar
18. Antrag der EL-Gemeinderäte; Anreizmodell für Ansiedlung und Hausstandgründung
Berichterstatter: GR Gabriel Hribar
19. Antrag der BZÖ Gemeinderatsmitglieder; Wartung und Pflege; Kneippwanderweg
Berichterstatter: GR Roman Wutte
20. Antrag der BZÖ Gemeinderatsmitglieder; Vermarktung der Tatortdrehorte
Berichterstatter: GR Roman Wutte
21. Entgeltige Haftungsübernahme Obir-Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Besucher sowie die Vertreter der Presse, stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest und eröffnet die Sitzung. Er beantragt eine Tagesordnungsänderung, indem nach dem letzten Punkt der Tagesordnung folgender Punkt hinzugefügt wird:

21. Endgültige Haftungsübernahme Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.

Einstimmig wurde die Ergänzung der Tagesordnung angenommen.

Vor Eingang in die Tagesordnung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat über eine heute sehr erfreuliche Meldung berichtet:

Die Unesco hat den Geopark Karavanken heute offiziell anerkannt. Nun zählt der Geopark Karavanken mit dem Zentrum in Bad Eisenkappel zu dem weltweiten Netz der Geoparke.

Den Titel „Geopark im von der Unesco unterstützten Netzwerk“ erhalten nur Gebiete mit landschaftlichen oder geologischen Besonderheiten. Im Unterschied zur UNESCO-Welterbekonvention gelten für Geoparks weniger restriktive Kriterien. Es geht also nicht um den Schutz von Stätten von außergewöhnlichem Wert im globalen Maßstab, sondern um solche mit besonderem Wert im nationalen oder kontinentalen Maßstab. Es geht darum, in Regionen mit einer einzigartigen Landschaft, besonderen Fossil- oder Mineralfundstellen oder bedeutenden geologischen Formationen den Menschen vor Ort ihr geologisches Erbe näher zu bringen, Identifikation mit der Region zu schaffen und Tourismus und Regionalentwicklung zu fördern. Derzeit sind 91 Geoparks aus 27 Ländern Mitglied des Weltnetzes. Nur wenige davon – sind wie wir – grenzüberschreitend.

Drei Jahre hat nun die Aufnahme-prozedur gedauert. Ich darf mich bei allen, die da aktiv mitgewirkt haben und das Projekt unterstützt haben recht herzlich bedanken. Allen Voran Hr. Mag. Gerald Hartman und unserem Christian Varch, aber auch der ehemaligen Referentin GV. Elisabeth Lobnik sowie dem jetzigen Referenten Vizebgm. Ing. Helmut Malle. Dank gebührt natürlich auch allen Gemeinderatsfraktionen, allen teilnehmenden Gemeinden in Kärnten und Slowenien und den vielen im Hintergrund unterstützenden Akteuren.

Es ist die erste internationale Auszeichnung für unsere Region. Nützen wir diese Chance, machen wir was draus, bereiten wir den Geopark so auf, dass dies ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für die gesamte Region werden wird.

Die Weitsicht aller, die von Anfang an daran geglaubt haben, die trotz vorjähriger Ablehnung in Portugal unbeirrt weiter gearbeitet haben, hat sich gelohnt. Nochmals herzlichen Dank und Gratulation.

In der gegenständlichen Sitzung gab es eine Reihe von Abstimmungen, in welchen einzelne Gemeinderäte sich der Stimme enthalten haben. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. (2) hingewiesen, wonach eine Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, als Ablehnung gelten. Diese Stimmenthaltungen sind entsprechend des § 45 Abs. (2) in der vorliegenden Niederschrift auch als Ablehnung dargestellt.

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung wären Herr Varch Christian sowie Frau Martina Hiessberger zu bestellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. Rechnungsabschluss 2012

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2012 wurde zeitgerecht erstellt und am 26. Feber von der Gemeinderevision begutachtet. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss in der Höhe von € 76.144,64 ab.

In Anbetracht dessen, dass der Abgang des dritten Nachtragsvoranschlags in der Höhe von € 15.100,00 mit in den Rechnungsabschluss einfließt, ist der erzielte Überschuss als überaus erfreulich anzusehen.

Die Entwicklung der Ertragsanteile im Ansatz nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel hat sich im Jahr 2012 positiver als erwartet entwickelt und somit konnte innerhalb des Unterabschnittes 9250 ein höherer Eingang im Ausmaß von € 53.438,45 erzielt werden.

Auch bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben, wie z. B. bei der Kommunalsteuer, der Grundsteuer A und B konnten innerhalb dieses Ansatzes Mehreinnahmen in der Höhe von € 51.790,60 erzielt werden. Diese wirken sich jedoch nur zum Teil auf das Ergebnis aus, zumal auch die Tourismusabgabe in diesen Abschnitt enthalten ist.

Zusätzlich haben die Einsparungen die von den einzelnen Verwaltungsstellen erzielt wurden, zum Überschuss beitragen, wobei durch die jährlich straff gestaltete Budgetierung nunmehr das höchstmögliche Ziel erreicht wurde.

Der außerordentliche Haushalt schließt im Gesamten mit einem Überschuss in der Höhe von € 110.846,14 ab.

Die Vorhaben Sanierung Remschenigerstraße, Obir Tropfsteinhöhle Sanierung, AMS-Projekt und das Elektroauto konnten im Jahre 2012 abgeschlossen bzw. endfinanziert werden.

Die restlichen Vorhaben werden mittels Nachtragsvoranschlag in das Jahr 2013 übertragen und dort mit noch nicht begonnenen Vorhaben weitergeführt.

Überschreitungen im Bereich des außerordentlichen Haushaltes sind keine vorhanden. Die Vorhaben liegen alle im Plan.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss gemäß den Bestimmungen des § 90 der K-AGO feststellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

3. Bilanz 2011 Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Bilanz der Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH. für das Jahr 2011 wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am 05.03.2013 überprüft und vom Geschäftsführer die Bilanz im Detail durchgesprochen.

Es wurden sämtliche Belege zur Durchsicht zur Verfügung gestellt und nachstehender Bericht dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht:

Aufgrund der Verschiebungen bei den Besuchern Vollzahler und Kärnten Card Zahler im Jahr 2011 musste bei den Umsätzen ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. (2011: 440 TSD Euro, 2010: 454 TSD Euro).

Sowohl beim Wareneinsatz (47,5 TSD Euro) als auch beim Personalaufwand (166 TSD Euro) ergeben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen.

Einsparungen in Höhe von rd. 10 TSD Euro konnten erfreulicherweise durch die Reduktion der Fahrten bei den Transportkosten erzielt werden.

Durch die Reduktion der Werbeaktivitäten konnten in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr Kosten in Höhe von rund 20 TSD Euro eingespart werden (2011: 32 TSD

Euro). Inwieweit diese Kostenreduktion auf den Rückgang der Besucherzahlen übertragen werden kann, lässt sich ohne genauere Untersuchungen nicht beantworten.

Grundsätzlich konnten mit den Kosteneinsparungen jedoch sowohl der Umsatzrückgang des Jahres 2011 als auch die Reduktion der Bedarfszuweisung durch die Gemeinde von 30 TSD Euro im Jahr 2010 auf 20 TSD Euro im Jahr 2011 kompensiert werden.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt mit Euro -9.475,48 nur um 334,-- Euro unter dem des Vorjahres.

Der Kontrollausschuss hat oben angeführten Bericht zur Kenntnis genommen. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen und es wurde dem Geschäftsführer die Entlastung ausgesprochen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2011 der Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH. zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Bilanz 2011 – Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GesmbH.

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Bilanz der Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH für das Jahr 2011 wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am 05.03.2013 überprüft und vom Geschäftsführer die Bilanz im Detail durchgesprochen.

Es wurden sämtliche Belege zur Durchsicht zur Verfügung gestellt und nachstehender Bericht dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht:

Im Jahr 2011 wurden sowohl das Buffet/Café im Freibad (ab Mai 2011) als auch die Gastronomie in der Tennishalle (ab Oktober 2011) verpachtet. Mit dieser Maßnahme ist auch der Umsatzrückgang zu erklären. Die Erlöse im Freibad reduzierten sich somit im Wesentlichen auf die Eintrittserlöse (8,5 TSD Euro).

Die Gastronomieerlöse in der Tennishalle sind zur Gänze dem Frühjahr 2011 zuzurechnen. Lediglich die Hallenerlöse stammen anteilig auch aus der Wintersaison 2011/2012 welche mit Mitte Oktober 2011 begann (49 TSD Euro).

Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Gastronomiebetriebe wurden keine erzielt. Die Personalkosten in Höhe von rd. 90 TSD Euro abzüglich der Personalkostenersätze von rd. 33 TSD Euro schlagen sich im Jahr mit 57 TSD Euro zu buche. Im Wesentlichen sind darin die Kosten für den Bademeister, sowie eine weitere Hilfskraft, welche sich seit 01.06.2011 in Altersteilzeit befindet, enthalten. Dazu kommen noch Kosten für Reinigungs- und Aushilfspersonal.

Bei den übrigen Kosten wie Versicherungen, Betriebskosten, Werbeaufwand und Sonstiges ergeben sich im Wirtschaftsjahr 2011 gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen.

Durch die Verpachtung der Gastronomie im Freibad und in der Tennishalle sind im Bereich Investitionen hohe Kosten entstanden da die Elektroinstallation in der Tennishalle angepasst werden musste, und für den Pächter noch einen zusätzlichen Lagerraum errichtet werden musste.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt im Jahr 2011 mit -22.350,76 Euro unwesentlich über dem des Vorjahres (-21,4 TSD Euro).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Jahr 2011 trotz der Verpachtung der Gastronomie keine Verbesserung des Betriebsergebnisses erreicht werden konnte.

Dies wäre nur dann möglich, wenn einerseits entsprechende Pachteinnahmen erzielt werden könnten oder andererseits wesentliche Teile der Betriebskosten, z. B. Strom und/oder Fernwärme, auf die Pächter überwältzt werden könnten.

Der Kontrollausschuss hat oben angeführten Bericht zur Kenntnis genommen. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen und es wurde dem Geschäftsführer die Entlastung ausgesprochen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2011 der Sport- und Freizeitanlagen GesmbH. zur Kenntnis nehmen.

GR. Christian Varch: Die Maßnahmen für eine Verpachtung hat in den ersten Jahren noch Kosten verursacht. Ich bin zuversichtlich, dass ab 2013 sogar eine Schuldenreduzierung möglich sein wird.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Kassenprüfung vom 05.03.2013 – inkl. Bericht zum Rechnungsabschluss 2012

Berichterstatter: GR Franz Kummer

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 05.03.2013 die Gemeindekasse auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum war vom 30.11.2012 bis 05.03.2013. Bei dieser Überprüfung wurde auch der Rechnungsabschluss für das Jahr 2012 kontrolliert. Die stichprobenweise Überprüfung der Belege, der Konten sowie des Rechnungsabschlusses ergab keinerlei Beanstandungen.

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung gibt gemäß den Bestimmungen des § 92, Abs. 1 a der K-AGO folgende Stellungnahme zum Rechnungsabschluss ab.

Der Rechnungsabschluss wurde auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit überprüft.

Bei nachstehenden Teilabschnitten wurden überplanmäßige Ausgaben getätigt.

○ **Teilabschnitt 1331 - Veterinärpolizei**

Durch die verspätete Abrechnung des Tierarztes wurde ein Teil der Fleischbeschauabrechnung 2011 erst im Jahr 2012 schlagend.

○ **Teilabschnitt 2110 – Volksschule Bad Eisenkappel**

In diesem Teilabschnitt kam es durch die notwendige Umstrukturierung während der Umbauphase des Bildungszentrums zu vermehrten Kosten im Bereich der Leistungen des Wirtschaftshofes.

○ **Teilabschnitt 2400 – Kindergarten**

Die Abfertigungsrückdeckung wurde auf Anraten unsers Betreuers auf den aktuellsten Stand angepasst. Auch die Gemeindeabteilung wurde im Vorfeld in diesen Bereich eingebunden und gab eine positive Stellungnahme dazu ab. Durch das Anlegen eines neuen Gesundheitslehrpfades für die Kindergartenkinder kam es einmalig zu einem erhöhten Personalaufwand unserer Bauhofarbeiter. Insgesamt kam es in diesem Bereich zu einer Erhöhung des Teilabschnittes in der Höhe von € 6.446,07.

○ **Teilabschnitt 3220 – Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege**

Bei diesem Teilabschnitt kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 303,55, weil die Musikinstrumente durch die Umbaumaßnahmen des Bildungszentrums überstellt werden mussten.

- **Teilabschnitt 3510 – Maßnahmen zur Kunstpflege**

Der Verein/Društvo Peršman hat im Vorjahr das Peršmanmuseum neu eröffnet. Es wurde ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung an die Gemeinde gestellt und am 19.06.2012 ein GV-Beschluss gefasst, dieses Projekt mit € 1.500,00 zu unterstützen. Da aber alljährliche auch noch andere Vereine an die Förderungen angewiesen sind, konnte heuer dieser Teilabschnitt nur mit einem erhöhten Betrag im Ausmaß von € 1.406,81 abschließen.

- **Teilabschnitt 3630 – Altstadterhaltung und Ortsbildpflege**

Durch den erhöhten Bedarf an der Blumen- und Ortsbildpflege konnte dieser Bereich nur mit einer Überschreitung in der Höhe von € 1.025,83 abgeschlossen werden. Diese Tätigkeiten wurden jedoch durchwegs durch unsere Bauhofmitarbeiter erledigt.

- **Teilabschnitt 4290 – Freie Wohlfahrt**

Durch die Zustellung und den Transport der gemeindeeigenen Pflegebehelfe (Betten, Rollstühle) musste dieser Teilabschnitt mit einem erhöhten Betrag von € 718,16 abschließen.

- **Teilabschnitt 6120 – Straßenbau/Gemeindestraßen**

Da durch die vorgeschriebenen Einsparungen der letzten Jahre in diesem Bereich unbedingt notwendige Instandhaltungsarbeiten durchzuführen waren, kam es zu einem Mehraufwand in der Höhe von € 11.187,14. Die Arbeiten wurden jedoch durchwegs durch unsere Bauhofarbeiter durchgeführt.

- **Teilabschnitt 6160 – Sonstige Straßen und Wege**

Wie im Teilabschnitt 6120 kam es auch in diesem Bereich zu Mehraufwände in der Höhe von € 8.598,32.

- **Teilabschnitt 6400 – Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung**

Die Marktgemeinde hatte aufgrund einer Anordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt die bisherigen Schilder durch zweisprachige Hinweisschilder auszutauschen. Die dadurch verursachten Mehrausgaben ergeben einen Betrag in der Höhe von € 1.825,35.

- **Teilabschnitt 7820 – Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie**

Es wurde in der Gemeinderatssitzung vom Dezember 2012 beschlossen, dass für die

Ansiedlung der Eni-Tankstelle dem Betreiber eine Jungunternehmerförderung in der Höhe von € 3.000,00 in Auszahlung zu bringen, wenn der Haushalt dadurch nicht gefährdet ist. Zumal im Jahr 2012 ein Überschuss erwirkt werden konnte, wurde diese Förderung in den Rechnungsabschluss eingebaut. Dafür gibt es einen Beschluss des Gemeinderates, so dass diese Position als außergewöhnliche Ausgabe gedeckt ist.

- **Teilabschnitt 8140 – Straßenreinigung**

Durch den vermehrten Einsatz unseres Bauhofes aufgrund der Witterungsumstände im heurigen Winter kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 20.138,60.

- **Teilabschnitt 8160 – Öffentliche Beleuchtung**

Es mussten im Jahr 2012 einige Lampen getauscht bzw. Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Dadurch kam es zu eine erhöhten Bedarf bei diesem Teilabschnitt in der Höhe von € 8.823,99

- **Teilabschnitt 8401 – Grundbesitz**

Da der Pachtzins mit Herrn Thurn Valsassina für das Jahr 2011 erst im Jahr 2012 für zwei Jahre abgerechnet wurde, ergaben sich im Jahr 2012 Mehrkosten in der Höhe von € 1.435,04.

- **Teilabschnitt 8970 – Kurbetriebe**

Heuer kam es durch die Indexanpassung für den Mietzins der letzten drei Jahre, welcher mit Frau Arl abgerechnet wird, zu einer Nachzahlung in der Höhe von € 6.871,29. Unsere Indexanpassung für das Kurzentrum wird jährlich vorgeschrieben.

Weitere Überschreitungen innerhalb des ordentlichen Haushaltes, soweit sie nicht mit zweckgebundenen Einnahmen abgegolten wurden, wurden nicht getätigt.

Die Gebührenhaushalte konnten durchwegs positiv erstellt und abgeschlossen werden. Die betriebswirtschaftliche Betrachtung dieser Betriebe ist in allen Belangen in Ordnung.

- **Gebührenhaushalt 8500 - Betriebe der Wasserversorgung**

Bei diesem Teilabschnitt konnte auch heuer wieder eine Rücklagenzuführung in der Höhe von € 24.821,96 erwirtschaftet werden.

- **Gebührenhaushalt 8510 - Betriebe der Abwasserbeseitigung**

Bei diesem Teilabschnitt konnte der vorjährige Abgang in der Höhe von € 80.690,46 überplanmäßig auf € 36.342,74 reduziert werden. Positiv hat sich in diesem Bereich vorallem die Zinsentwicklung des Jahres 2012 ausgewirkt.

- **Gebührenhaushalt 8520 - Betriebe der Abfallbeseitigung**

Wie in den Vorjahren, konnte auch im Jahr 2012 dieser Gebührenhaushalt ausgeglichen abgeschlossen werden.

- **Gebührenhaushalte 8530 – 8538 Gemeindewohnhäuser**

Die gemeindeeigenen Wohnhäuser konnten trotz der günstigen Mieten positiv abschließen.

Der außerordentliche Haushalt schließt im Gesamten mit einem Überschuss in der Höhe von € 110.846,14 ab.

Die Vorhaben Sanierung Remschenigerstraße, Obir Tropfsteinhöhle Sanierung, AMS-Projekt und das Elektroauto konnten im Jahre 2012 abgeschlossen bzw. endfinanziert werden.

Die restlichen Vorhaben werden mittels Nachtragsvoranschlag in das Jahr 2013 übertragen und dort mit noch nicht begonnenen Vorhaben weitergeführt.

Überschreitungen im Bereich des außerordentlichen Haushaltes sind keine vorhanden. Die Vorhaben liegen alle im Plan.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen und die überplanmäßigen Ausgaben laut vorstehenden Bericht genehmigen.

Einstimmig wird dieser Antrag zur Kenntnis genommen.

6. Darlehensgewährung Obir Tropfsteinhöhle

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Gemeinderat hat in der Dezembersitzung die Übernahme der Haftungen für die Darlehen der Obir- Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH. bis zu einem Höchstbetrag von € 503.000,00 beschlossen und somit den Betrieb der OTH mit Stichtag 31.12.2012 ausfinanziert. Zu diesem Zeitpunkt wurde dem Gemeinderat auch mitgeteilt, dass zusätzlich zu diesem Darlehen die OTH einen Kontokorrentkredit benötigt auch um die Zeit bis Ende Mai – bis die Einnahmen erzielt werden – zu überbrücken.

Laut Mitteilung der Gemeindeabteilung vom 13.02.2013 könnte ein Teil des

erwirtschafteten Sollüberschusses aus dem Jahr 2012 für Investitionen im ordentlichen Haushalt für ein Gesellschafterdarlehen für die OTH genutzt werden. Dieses Darlehen muss nicht verzinst, kann jedoch mit einem geringen Zinssatz hinterlegt werden.

Hierfür wird ein Rahmen von ca. € 60.000,00 benötigt. Da nach dem Gemeindehaftungsgesetz auch eine Sanierungsrücklage zu bilden ist, die derzeit € 19.900,00 beträgt, würden somit für den Kontokorrentkredit noch Mittel in der Höhe von € 56.100,00 verbleiben.

Von Seiten der Gemeindeabteilung wurde auch mitgeteilt, dass die vorhandenen € 47.000,00 aus dem bisherigen Titel Sanierungsrücklage in die Tilgungsrücklage verändert werden kann, das bedeutet, dass bei Erwirtschaftung der geplanten Tilgung durch die Obir Tropfsteinhöhle, die Mittel der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Um die Liquidität des Betriebes zu gewährleisten, ist dringend Handlungsbedarf gegeben.

Antrag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Gewährung des Gesellschafterdarlehens in der Höhe von € 56.100.-- an die Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH. beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Erster Nachtragsvoranschlag 2013

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Rechnungsabschluss 2012 bildet die Grundlage für den Entwurf des ersten Nachtragsvoranschlages 2013.

Erfreulicherweise kann in den ersten Nachtragsvoranschlag 2013 ein Überschuss in der Höhe von € 76.000,00, welcher bei der Jahresrechnung 2012 erwirtschaftet wurde, eingebaut werden. Ein Teil dieses Überschusses - und zwar ein Betrag in der Höhe von € 56.100,00 - wird für die Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH. als Gesellschafterdarlehen berücksichtigt. Die ursprünglich geplante Bedeckung für die Abdeckung des Abganges in der Höhe von € 130.000,00 wurde um € 19.900,00 reduziert, so dass der Betrag für die notwendige Tilgung der Sanierungsrücklage nunmehr zur Verfügung steht.

Die auf Grund des Sonderbeschäftigungsprogrammes (AMS) für das Jahr 2012 gewährte Förderung in der Höhe von € 10.600,00 konnte ebenfalls in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden, wobei der Anteil der Obir Tropfsteinhöhle ausgabenseitig berücksichtigt wurde.

Beim Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung konnte der Abgang mehr als angenommen reduziert werden. Diese Verbesserung wurde ebenfalls eingebaut und ergibt somit einen Abgang in der Höhe von € 36.300,00. Am Ende des Jahres wird sich dieser auf € 8.700,00 reduzieren.

Im außerordentlichen Haushalt wurden sämtliche Überschüsse und Abgänge aus der Jahresrechnung 2012 übertragen. Dabei wurden die im ursprünglichen Voranschlag budgetierten Ansätze nach dem tatsächlichen nunmehr noch zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst.

Antrag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den ersten Nachtragsvoranschlag 2013 mit nachstehender Verordnung beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates vom 21.03.2013, Zahl: 432-0/2013, über die Feststellung des ersten Nachtragsvoranschlages 2013.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGB1.Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nach der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2012 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisher	erweitert	Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	4.946.500	22.400	4.968.900
Summe der Ausgaben	4.946.500	22.400	4.968.900
Überschuss/Abgang:			0
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	1.495.500	162.100	1.657.600
Summe der Ausgaben	1.495.500	162.100	1.657.600
c) Gesamtsummen:			
Gesamteinnahmen	6.442.000	184.500	6.626.500
Gesamtausgaben	6.442.000	184.500	6.626.500
Gesamtüberschuss/-abgang			0

Die Verordnung tritt am 22.03.2013 in Kraft.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Energiemodell Region Südkärnten; Finanzierungsbeitrag

Berichterstatter: Vizebgm: Ing. Helmut Malle

In Vorgesprächen mit dem Land Kärnten und auf Basis des Grundsatzbeschlusses der Verwaltungsgemeinschaft soll der Bezirk Völkermarkt in Kärnten die erste Energiemodellregion werden.

Dafür wird vom Verein Regionalentwicklung Südkärnten ein eigener Projektantrag zur Finanzierung einer erforderlichen Koordinationsstelle eingereicht. Um die in Aussicht gestellten IKZ-Mittel abrufen zu können, ist es erforderlich, dass jede Gemeinde ihren Eigenmittelanteil mit einem GR-Beschluss besiegelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da die Eigenmittelaufbringung über den Regionseuro abgedeckt wird. Sehr wohl ist die Zweckbindung erforderlich. Der für unsere Gemeinde notwendige Eigenmittelbeitrag beträgt € 1.680,62 und gilt einmalig für den gesamten Projektzeitraum. Gerade wir als Muster e5 Gemeinde unseres Bezirkes erwarten uns durch die Energiemodellregion besondere Vorteile. Insbesondere soll im gesamten Bezirk ein Photovoltaikbeteiligungsprojekt entstehen.

Antrag:

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Energie stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge zur Etablierung der Energiemodellregion Südkärnten einen Eigenmittelanteil in der Höhe von € 1.680,62 leisten. Als Grundlage des Beschlusses dient das Förderansuchen des Vereins Regionalentwicklung Südkärnten vom 11.1.2013 und der Grundsatzbeschluss der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt vom 29.11.2012. Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach erklärt sich mit den Zielen der Energiemodellregion Südkärnten einverstanden.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Umwidmungen 2012

Berichterstatter: Vizebgm: Ing. Helmut Malle

Die im Jahre 2012 beim Gemeindeamt eingelangten Umwidmungsanträge wurden am 17.9.2012 mit Vertretern des Amtes der Kärntner Landesregierung – Raumordnung begutachtet und sodann kundgemacht.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 5.3.2013 mit den eingebrachten Anträgen befasst und alle einstimmig positiv im Sinne des Antragstellers beschlossen.

1a/2012 *Umwidmung der Parzellen Nr. 38, KG Lobnig, im Ausmaß von insgesamt 500 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland.*

Gutachten:

Bei den Widmungsflächen der Punkte 1a und 1b/2012 handelt es sich lediglich um planerische Richtigstellungen bzw. Bestandsberichtigungen zu den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ergebnis: Positiv

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 1a/2012 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

1b/2012 *Umwidmung der Parzelle Nr. 38, KG Lobnig, im Ausmaß von 300 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland Dorfgebiet.*

Gutachten:

Bei den Widmungsflächen der Punkte 1a und 1b/2012 handelt es sich lediglich um planerische Richtigstellungen bzw. Bestandsberichtigungen zu den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ergebnis: Positiv

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 1b/2012 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

1c/2012 *Umwidmung der Parzelle Nr.38 Teil und 39/1 Teil, KG Lobnig, im Ausmaß von 55 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage..*

Gutachten:

Der Widmungswerber plant eine Photovoltaikanlage im Ausmaß von 35 m² lediglich zur Eigennutzung zu errichten. Die Widmungsfläche liegt im räumlichen Verband zum Wohnhaus, eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Bei positiven Stellungnahmen des Naturschutzes und der Bezirksforstinspektion kann der Umwidmung raumplanerisch zugestimmt werden.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 1c/2012 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2/2012 *Umwidmung der Parzellen Nr. 386/2 Teil, 386/1 Teil, 370/1 Teil, 379, 384 Teil, alle KG Blasnitzen, im Ausmaß von ca. 9.500 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.*

Gutachten:

Die gegenständliche Widmungsfläche liegt im nördlichen Gemeindegebiet und stellt in der Natur eine landwirtschaftliche Fläche mit leichter Hanglage dar. Die im Norden angrenzende Hofstelle, die am 25.11.2011 als solche rechtskräftig gewidmet wurde (Ausmaß 7.999 m²) soll im Süden angrenzend um 9.477 m² erweitert werden, um einen Schafstall für 300 Mutterschafe und eine Maschinenhalle zu errichten. Laut Auskunft der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten ist es unrealistisch, ein Stallgebäude in dieser Größenordnung zu errichten (300 Mutterschafe), wenn Futterflächen für max. 30 Mutterschafe vorhanden sind. Somit kann auch aus raumplanerischer Sicht der Erweiterung der Hofstelle nicht zugestimmt werden,

Ergebnis: Negativ

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 2/2012 beschließen.

GR. Dr. Stefan Merkač: Die Größe der Widmung ist sicher problematisch. Ich schließe mich der Argumentation des Landes an.

Bgm. Franz Josef Smrtnik: Die Schafzucht sowie der Handel mit den Schafen gehört zu unserer Kultur. Die Kremserhube ist sehr groß, die Schafe weiden auch im Wald, eine Entwicklung sollte man nicht verhindern.

Vizebgm. Ing. Helmut Malle: Eine gänzliche negative Handlung lehne ich auch ab. Es handelt sich hier um eine Widmung und nicht um eine Baugenehmigung. Einer Umwidmung in diesem Fall sollten wir nicht im Wege stehen.

Vizebgm. Adolf Woschitz: Wir werden nicht päpstlicher sein als der Papst. Wenn jemand Schafe züchten will, werden wir dies auch unterstützen.

GR. Dr. Stefan Merkač: Mir liegt es auch fern, die Landwirtschaft einzubremsen. Es muss aber alles stimmig sein. Wegen mangelnder Fläche entsteht das Problem mit dem Stickstoff und dem Nitrat.

GV. Elisabeth Lobnik: Ich glaube, dass die Raumplanungsbehörde hier zu weit geht, zumal es noch kein betriebswirtschaftliches Konzept gibt. Dafür gibt es andere Zuständigkeiten.

GR. Florian Schuppanz: Der Eigentümer hat eine Eigenjagd und könnte 3000 Schafe halten. Bedenken wären evt. von der Forstbehörde möglich.

Mit einer Gegenstimme wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimme: GR Dr. Merkač

3/2012 *Umwidmung der Parzelle Nr. 245 Teil, KG Ebriach, im Ausmaß von ca. 4000 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes - Zuhube.*

Gutachten:

Gegenständlicher Widmungsantrag stellt aufgrund von Erneuerungs- und Umbauarbeiten der seit Jahrzehnten bestehenden und auch als solche immer genutzte Zuhube, die der nordöstlich liegenden Hofstelle zugeordnet bleibt, eine widmungsmäßige Richtigstellung dar. Eine Herausteilung ist nicht beabsichtigt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde wird die beantragte Widmungsfläche (siehe neuer Lageplan) auf ca. 2.500 m² reduziert.

Ergebnis: Positiv

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 3/2012 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4a/2012 *Umwidmung der Parzellen Nr. 611/2, KG Koprein Sonnseite, im Ausmaß von insgesamt 765 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet; Sonderwidmung Freizeitwohnsitz in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland.*

Gutachten:

Gegenständlicher Widmungspunkt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Punkt 4b/2012. Die Widmungsflächen liegen im nordöstlichen Gemeindegebiet und stellen in der Natur jeweils Wiesen bzw. landwirtschaftliche Flächen dar. Wie schon unter dem Widmungspunkt 3/2010 festgehalten, kann eine Neuwidmung in Bauland-Kurgebiet-Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz aus raumplanerischer Sicht nur dann positiv beurteilt werden, wenn gleichzeitig eine Rückwidmung erfolgt. Diese Voraussetzungen sind somit unter den Punkten 4a und 4b/2012 erfüllt. Die Bebaubarkeit der Parzelle 609/5 ist nachzuweisen.

Ergebnis: Positiv

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 4a/2012 vorbehaltlich der positiven Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4b/2012 *Umwidmung der Parzelle Nr. 609/5, KG Koprein Sonnseite, im Ausmaß von 1.043 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.*

Gutachten:

Gegenständlicher Widmungspunkt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Punkt 4a/2012. Die Widmungsflächen liegen im nordöstlichen Gemeindegebiet und stellen in der Natur jeweils Wiesen bzw. landwirtschaftliche Flächen dar. Wie schon unter dem Widmungspunkt 3/2010 festgehalten, kann eine Neuwidmung in Bauland-Kurgebiet-

Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz aus raumplanerischer Sicht nur dann positiv beurteilt werden, wenn gleichzeitig eine Rückwidmung erfolgt. Diese Voraussetzungen sind somit unter den Punkten 4a und 4b/2012 erfüllt. Die Bebaubarkeit der Parzelle 609/5 ist nachzuweisen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 4b/2012 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

10. Rahmenvertrag – betriebliche Kollektivversicherung nach dem Gemeindemitarbeiterinnengesetz

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Mit dem Gemeindemitarbeiterinnengesetz, welches mit 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wurde den Bediensteten, welche nach dem K-GMG eingestellt sind, dies sind Neuanstellungen nach dem 01.01.2012 bzw. Optierende, die Möglichkeit gegeben, eine zusätzliche Pensionsvorsorge unter Beteiligung des Dienstgebers in Anspruch zu nehmen.

Bei der Pensionsvorsorge handelt es sich um einen sogenannte „betriebliche Kollektivversicherung“, welche der Vorsorge im Wege der Pensionskasse rechtlich gleichgestellt ist, wobei jedoch ein garantierter Zinssatz vereinbart wird.

Sowohl der Dienstgeber- als auch der Dienstnehmeranteil (jeweils 1 %) werden über die Lohnverrechnung an das jeweilige Versicherungsunternehmen abgeführt.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, da die Bediensteten einen Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der betrieblichen Kollektivversicherung haben.

Aufgrund der neuen Rechtslage wurde nach Abklärung zahlreicher Rechtsfragen vom Sozialpartner ein Finanzdienstleistungsunternehmen beauftragt, das bestgereichte Versicherungsunternehmen zu finden und ist nunmehr die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group als Bestbieter hervorgegangen.

Um die Pensionsvorsorge für die Bediensteten überhaupt umsetzen zu können, hat die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach eine Rahmenvereinbarung mit dem bestgereichten Versicherungsunternehmen abzuschließen

Antrag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Vertrag zur betrieblichen Kollektivversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung AG beschließen.

Vertrag zur
Betrieblichen Kollektivversicherung

gem. §§ 18f – 18h und 18j VAG

zwischen

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

und

WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG
Vienna Insurance Group
A-1010 Wien, Schottenring 30

Bei allen **in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen** gilt die gewählte Form für beide Geschlechter soweit sie sich nicht ausdrücklich nur auf Frauen oder Männer bezieht

§ 1 Vertragspartner, Versicherungsnehmer und versicherter Personenkreis

- (1) Vertragspartner ist die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach (im Folgenden kurz: „Dienstgeberin“) und der Versicherer, die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group (im Folgenden kurz: „Versicherer“).
- (2) Versicherungsnehmer ist ausschließlich die Dienstgeberin. Die Gemeindemitarbeiterin ist versicherte Person. Die einbezogenen Gemeindemitarbeiterinnen sind bis zur Fälligkeit der Leistung Anwartschaftsberechtigte, danach Leistungsberechtigte. Das Bezugsrecht im Leistungsfall ergibt sich aus der Vereinbarung über das Pensionsmodells der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) in Form einer betrieblichen Kollektivversicherung (im Folgenden kurz: „BKV-Vereinbarung“, welche auf Basis des § 72 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz i.V.m. § 6a Abs. 2 Betriebspensionsgesetz abgeschlossen wurde.
- (3) Dieser Vertrag zur Betrieblichen Kollektivversicherung dient gem. § 6a Betriebspensionsgesetz (BPG) i.V.m. § 18f Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) als Versicherungsantrag. Die Dienstgeberin und der Versicherer kommen überein, dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebliche Kollektivversicherungen („Anhang 051“) , die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung („Anhang 011“) sowie der Bedingungsanhang BG0 (betreffend den Verzicht auf die abstrakte Verweisbarkeit), in beigefügter Fassung, Bestandteil dieser Vereinbarung sind, soweit nicht davon Abweichendes in diesem Versicherungsvertrag bzw. in der BKV-Vereinbarung geregelt ist.
- (4) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird die Dienstgeberin einzubeziehende Gemeindemitarbeiterinnen an den Versicherer melden.

§ 2 An- und Abmeldung der versicherten Personen

- (1) Die An- und Abmeldung zur Versicherung erfolgt mittels ausgefülltem Datenerfassungsblatt in elektronischer Form als Excel-Datei via E-Mail an den Versicherer durch die Dienstgeberin. Eine Anmeldung von Gemeindemitarbeiterinnen stellt einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages für diese dar. Stichtag zur An- und Abmeldung ist jeweils der Monatserste.
- (2) Für die Anmeldung hat die Dienstgeberin nachstehende Daten an den Versicherer zu übermitteln: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Privatadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, [Stiege, Tür]), Beginndatum, Höhe des laufenden Beitrags der Dienstgeberin; Daten betreffend Vorname, Name sowie das Geburtsdatum der Ehegatten und der eingetragenen Partner werden von der Dienstgeberin intern eingeholt und gesammelt an den Versicherer weitergeleitet. Daten über Einmalbeiträge zu Beginn (§ 14 Abs. 4 BKV-Vereinbarung) sowie über Beiträge der Gemeindemitarbeiterinnen werden innerhalb einer angemessenen Bearbeitungsfrist übermittelt.
- (3) Für die Abmeldung hat die Dienstgeberin nachstehende Daten an den Versicherer zu übermitteln: Polizzen Nummer, Abmeldungsstichtag, Grund der Abmeldung.
- (4) Zusätzlich können monatlich Meldungen über Änderungen der Beitragshöhe sowie Änderungen der Beiträge der Gemeindemitarbeiterinnen erfolgen (unter Angabe der Polizzen Nummer, des Stichtages und der neuen Beitragshöhe).

§ 3 Risikoprüfung

Für die Anmeldung zum Modell der betrieblichen Kollektivversicherung gem. § 2 nimmt der Versicherer keine zusätzliche Risikoprüfung vor.

§ 4 Versicherungsbeginn, -ende und -bedingungen

- (1) Der Versicherungsbeginn entspricht dem beantragten Beginndatum. Der Versicherungsschutz zur einzelnen Versicherung tritt an dem beantragten Versicherungsbeginn in Kraft.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch die Dienstgeberin zum Austrittsstichtag der Gemeindemitarbeiterin.
- (3) Im Falle des Ausscheidens einer Gemeindemitarbeiterin treten die Regelungen gem. § 6c BPG in Kraft. Bis zum Austrittsstichtag in den Vertrag einbezahlte Prämien werden nicht an die Dienstgeberin rückerstattet, sondern bleiben der Gemeindemitarbeiterin erhalten (sofortige Unverfallbarkeit).

§ 5 Zahlung der Beiträge

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt durch die Dienstgeberin im Ausmaß und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen (§ 14 BKV-Vereinbarung).
- (2) Jeder versicherten Person steht es frei, nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung leistungserhöhend eigene Beiträge an den Versicherer zu entrichten. Die genaue Höhe der Beiträge der AWB wird in den abzuschließenden Vereinbarungen festgelegt. § 17 BKV-Vereinbarung ist zu beachten. Soweit verwaltungstechnisch umsetzbar, werden die auf die Beiträge der Gemeindemitarbeiterinnen entfallenden Verwaltungskosten ebenfalls den Beiträgen der Dienstgeberin angelastet um somit eine höhere Leistung aus Beiträgen der Gemeindemitarbeiterinnen zu ermöglichen.
- (3) Ab Einlangen der Beitragszahlung erfolgt die weitere verzinsliche Ansammlung. Prämien, die beim Versicherer bis zum 15. des laufenden Monats einlangen, werden zum Monatsultimo des Vormonats veranlagt. Prämien, die danach einlangen, werden mit Monatsultimo des laufenden Monats veranlagt. Seitens des Versicherers werden demnach keine Verzugszinsen bei verspäteter Prämienzahlung in Rechnung gestellt.

§ 6 Leistungen

- (1) Die Arten der Versorgungsleistungen, der Anspruch auf Versorgungsleistungen, der Anfall der Versorgungsleistungen, die Höhe der Versorgungsleistungen ergeben sich ausschließlich aus den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere §§ 5-12 BKV-Vereinbarung.
- (2) Die Versicherungsleistungen werden vom Versicherer auf Basis der (von der Dienstgeberin) gemeldeten personenbezogenen Daten individuell berechnet.
- (3) Die laufenden Versorgungsleistungen werden vom Versicherer monatlich im Vorhinein erbracht. Dabei wird die jeweils gebührende Monatsleistung im Ausmaß von 1/14 der vorgesehenen jährlichen Versorgungsleistungen an die Leistungsberechtigten bzw. die Hinterbliebenen überwiesen.
- (4) Die Leistung beginnt mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauffolgenden Monatsersten.
- (5) Die Sonderzahlungen werden jeweils am 1.6. und 1.11. eines Kalenderjahres zusätzlich zu der monatlichen Versorgungsleistung bezahlt und gebühren in Höhe der vollen für den Auszahlungsmonat zustehenden Versorgungsleistung. Bei unterjährigem Pensionsantritt oder Ausscheiden aus dem Kreis der Leistungsberechtigten erfolgt keine aliquote Abrechnung der jährlich zustehenden Sonderzahlungen.

- (6) Sind die Leistungsvoraussetzungen gemäß BKV-Vereinbarung für eine Eigenpension (Alters- oder Berufsunfähigkeitspension) oder eine Hinterbliebenenpension (Witwen/r- oder Waisenpension) erfüllt, so erfolgt die Verrentung des Deckungskapitals inklusive Gewinn mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der versicherten Person zur betrieblichen Kollektivversicherung Gültigkeit hatten.
- (7) Die Versicherten erhalten einmal jährlich im Wege über die Dienstgeberin eine Kontoinformation gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die insbesondere die Höhe der Pensionsleistungen enthält.
- (8) Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsleistungen (BU-Leistungen) ergeben sich nach den in § 7 BKV-Vereinbarung beschriebenen Prämissen.
- (9) Ein Leistungsanspruch erlischt jedenfalls mit dem Tod der jeweiligen Leistungsberechtigten bzw. leistungsberechtigten Hinterbliebenen.
- (10) Versorgungsleistungen des Versicherers werden, unter Berücksichtigung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, nur nach Stellung eines Antrags in geschriebener Form gewährt.
- (11) Die gesetzlichen Abzüge sind entsprechend den dafür jeweils geltenden Bestimmungen durch den Versicherer vorzunehmen. Für die Erfüllung der steuergesetzlichen Bestimmungen bei Mehrfacheinkünften (über die Verordnung des BMF betreffend die Versteuerung mehrerer Pensionen hinausgehend) haben die Leistungsberechtigten bzw. leistungsberechtigten Hinterbliebenen selbst zu sorgen.

§ 7 Bezugsrecht

Das Bezugsrecht gebührt ausschließlich der Gemeindemitarbeiterin bzw. den im § 6 BKV-Vereinbarung genannten Personen unter den in § 6 BKV-Vereinbarung genannten Voraussetzungen.

§ 8 Nebenabreden

Die Vertragspartner bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Vertrag alle Vereinbarungen auch schriftlich festgehalten wurden. Die Dienstgeberin nimmt zur Kenntnis, dass Deckungs- und sonstige Zusagen des Vermittlers zu diesem Vertrag rechtsunwirksam sind.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Dienstgeberin informiert die Gemeindemitarbeiterinnen von den Inhalten dieses Vertrages zur Betrieblichen Kollektivversicherung.
- (2) Nähere Auskünfte über das angebotene Modell erteilt der Versicherer.
- (3) Der gesamte Schriftverkehr wird grundsätzlich zwischen der Dienstgeberin bzw. einer entsprechend bevollmächtigten Person und dem Versicherer geführt. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses werden sämtliche weitere Belange jedoch nicht über die Dienstgeberin, sondern direkt zwischen der Gemeindemitarbeiterin (bzw. ihren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen) und dem Versicherer geregelt.
- (4) Die Dienstgeberin wird über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Vertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen.
- (5) Die Dienstgeberin und die versicherten Personen stimmen ferner zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme; keinesfalls sensible Daten – z.B. Gesundheitsdaten) zu ihrer Betreuung verwendet oder durch einen Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes verwenden lässt, sofern dies zur Verwaltung dieses Modells der betrieblichen Kollektivversicherung erforderlich ist.

- (6) Die Gemeindemitarbeiterin erhält das Recht, vom Versicherer Auskunft über jene personenbezogenen Daten zu erhalten, die dieser für die Verwaltung ihrer Anwartschafts- und Leistungsansprüche verarbeitet.

§ 10 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages zur Betrieblichen Kollektivversicherung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit 21.03.2013 und gilt für eine unbestimmte Dauer. Als Hauptfälligkeit wird der 01.12. festgelegt. Die rückwirkende Verlegung des Versicherungsbeginns auf den 01.01.2012 (vgl. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 BKV-Vereinbarung) ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung dieses Vertrages gilt § 18h VAG.
- (3) Die Dienstgeberin hat die Gemeindemitarbeiterinnen von der beabsichtigten Kündigung bzw. einvernehmlichen Beendigung dieses Versicherungsvertrages sowie über die neue Altersvorsorgeeinrichtung in geschriebener Form zu benachrichtigen.
- (4) Die Kündigung erfolgt nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 BKV-Vereinbarung rechtswirksam nur für alle Versicherten gemeinsam.
- (5) Sollten Änderungen dieses Vertrages notwendig werden, werden beide Vertragspartner daran mitwirken, dass diese Änderungen in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Jegliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Geplante Änderungen der BKV-Vereinbarung hinsichtlich des Leistungsrechts sind mit dem Versicherer auf tarifliche Kompatibilität jedenfalls vorab abzustimmen.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag zur betrieblichen Kollektivversicherung und die einzelnen Teilversicherungen gelten die bei Versicherungsbeginn jeweils gültigen Versicherungsbedingungen, davon abweichende Regelungen in diesem Versicherungsvertrag und in der BKV-Vereinbarung gehen diesen jedoch vor.

Für Versicherungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung gilt österreichisches Recht, insbesondere: ABGB, VAG, VersVG, BPG sowie die beiliegenden Versicherungsbedingungen. Streitigkeiten aus diesen Verträgen sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at).

§ 12 Tarifliche Grundlagen

Tarifübersicht: Dem Modell liegt der Tarif BKV bzw. für zukünftige Neubetritte der (die) entsprechende(n) Nachfolgetarif(e) zu Grunde.

Garantiezins: 1,75% entsprechend FMA Höchstzinsverordnung
Rententafel: AVOE2005-R entsprechend FMA-Empfehlung

Für zukünftige Neuabschlüsse und eventuelle Novationen kommen die Tarife entsprechend den dann gültigen FMA Verordnungen bzw. FMA-Empfehlungen und gesetzlichen Grundlagen zu tragen. Über eine Änderung wird die Dienstgeberin informiert.

Wien, am, am

.....
für die Gemeinde

.....
Wiener Städtische Versicherung AG
Vienna Insurance Group

Integrierende Beilagen zu diesem Rahmenvertrag:

Beilage 1	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Betriebliche Kollektivversicherung („Anhang 051“)
Beilage 2	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung („Anhang 011“)
Beilage 3	Bedingungsanhang BG0 (Verzicht auf abstrakte Verweisbarkeit)
Beilage 4	BKV-Vereinbarung (Vertragsmuster)

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

11. Zweckänderung Bedarfszuweisungen; Jugendzentrum

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Am 27.3.2008 erhielt die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach für die Personalkosten im Jugendraum eine Zusicherung an Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 10.000,00. Von diesem Betrag wurden lediglich € 3.800,00 verbraucht, so dass noch € 6.200,00 offen sind. In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurde beschlossen, dass dieser Betrag für das Bildungszentrum zu verwenden ist und eine Zweckänderung beantragt werden soll. Mit folgendem Schreiben wurde die Zweckänderung beim Land beantragt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ist bemüht, alle Voraussetzungen zu schaffen, um neben der Finanzierung des Bildungszentrums auch die Finanzierung der noch notwendigen Einrichtungsgegenstände zu mobilisieren. So wird der Erlös der Volksschule Leppen dafür verwendet und wurde dies vom Gemeinderat bereits so beschlossen. Weiters wurde im Bereich des außerordentlichen Haushaltes eine neue Priorität erstellt. Hierbei wurde beim Jugendzentrum festgestellt, dass noch eine Leistung für das Jugendzentrum ausstehend ist und die Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens in der Höhe von € 6.200.--, ebenfalls noch nicht abgerufen wurden. Der Gemeindevorstand hat deshalb beschlossen, die Leistung beim Jugendzentrum einzustellen und die Mittel für das Bildungszentrum zu verwenden.

Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, um Zweckänderung der ausstehenden Bedarfszuweisungen von bisher „Jugendzentrum“ auf nunmehr „Einrichtung des Bildungszentrums“.

Der Bürgermeister:

Franz Josef Smrtnik

Von Amt der Kärntner Landesregierung wurde uns mitgeteilt, dass eine Zweckänderung nur vom Gemeinderat beschlossen werden kann. Aus diesem Grund wird das Ansinnen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat weiter geleitet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Zweckänderung der Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 6.200,00 von bisher „Jugendzentrum“ auf nunmehr „Einrichtung des Bildungszentrums“ beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

12. Bildungszentrum; Namensgebung

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Durch den Zusammenschluss der Volksschulen und der Hauptschule zum neuen Bildungszentrum ist vom Gemeinderat auch eine neue Bezeichnung dieser Schule zu beschließen und diese der Abteilung 6 der Landesregierung bekannt zu geben.

Nach der aktuellen Änderung des Kärntner Schulgesetzes haben allgemein bildende Pflichtschulen jedenfalls die Schulart (z.B. Volksschule, Neue Mittelschule usw.) und den Standort der Schule in ihrer Bezeichnung zu führen.

Vom Direktor des Bildungszentrums wurde folgende Schulbezeichnung vorgeschlagen und der Antrag an die Gemeinde gestellt, diese Bezeichnung zu beschließen:

Bildungszentrum Bad Eisenkappel
Izobraževalni center Železna Kapla
Volksschule mit Hauptschulklassen
Bad Eisenkappel/Železna Kapla 313
9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Schulbezeichnung beschließen.

Mit vier Gegenstimmen wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimmen: Vizebgm. Woschitz; GR Hiessberger; GR Wutte, Ersatz GR Schuppanz

13. Verkauf VS Leppen; Kaufvertrag

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach hat am 8.11.2012 den Finanzierungsplan für den Verkauf der VS-Leppen beschlossen und damit den Grundstein für den Verkauf gelegt, zumal bei diesem Beschluss auch die Förderungsvoraussetzungen des Landes angenommen und der Grundsatzbeschluss für den Verkauf gefasst wurde.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde vom Amt das Notariat Dr. Mösslacher im Einvernehmen mit dem Verein Lepenska Šola/Leppener Schule beauftragt einen Vertragsentwurf zu erstellen. Dieser Entwurf wurde vom Vertragspartner für in Ordnung befunden und dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 zur Vorbegutachtung vorgelegt. Von dieser Seite ist bis heute noch keine Stellungnahme eingelangt.

Seit 1.1.2013 ist bei Verkäufen von Objekten zwingend erforderlich, dass für das Gebäude auch ein Energieausweis vorgelegt wird. Dieser wurde von energie-bewusst Kärnten erstellt und dem Notariat Dr. Mösslacher übermittelt.

Der Entwurf des Kaufvertrages wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt. Auf Wunsch des Abt. 3 – Gemeinden wurde der Punkt III in Bezug auf die jährliche Reduzierung des Kaufpreisrestbetrages von Dr. Mösslacher deutlicher formuliert.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Kaufvertrag beschließen und die Agenden betreffen der Wasserversorgung in der Volksschule Leppen an den neuen Eigentümer übertragen als auch die Kläranlage samt Zubehör in das Eigentum der angeschlossenen Grundeigentümer übertragen.



DR. WALTER MÖSSLACHER
ÖFFENTLICHER NOTAR

A-9141 EBERNDORF, Kirchplatz 1, Kärnten, Tel. 0 42 36/5151, Fax 0 42 36/5151-51, DVR 0632317

Grunderwerbsteuer angezeigt über
FinanzOnline am
zu ERFNR.:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**, 9135 Bad Eisenkappel, als Verkäuferin, sowie
2. dem Verein **Lepenska Sola/Lepener Schule**, ZVR-Zahl 818894867, Sitz: Bad Eisenkappel, Zustellanschrift: 9135 Bad Eisenkappel, Leppen 57, als Käufer, unter Beitritt des Herrn Wilhelm Osina, geb. 19.5.1961, Leppen 57, 9135 Bad Eisenkappel,
wie folgt:

I.

Rechtsverhältnisse:

Die Verkäuferin ist auf Grund des Kaufvertrages vom 15.06.1955 zu 4844/10000 (viertausendachthundertvierundvierzig Zehntausendstel) Anteilen grundbücherliche Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 40 Grundbuch 76213 Leppen, Bezirksgericht Eisenkappel, bestehend aus den Grundstücken .126 GST-Fläche Bauf. (Gebäude) Bauf. (Nebenf.), 402/6 Gärten und 417/3 Gärten je KG Leppen im Katastralausmaß von insgesamt 1974 m² mit dem darauf befindlichen Wohn- und Schulhaus Leppen 57. Mit den vorbezeichneten Liegenschaftsmiteigentumsanteilen der Verkäuferin ist das Wohnungseigentum an der Volksschule Top 1 des Wohn- und Schulhauses Leppen 57 verbunden.

Der Käufer erklärt, den Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 25.09.2001, den Nachtrag vom 23. und 29.10.2001 und das Sachverständigengutachten des Herrn Dipl. Ing. Heinrich Oberessl, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Straße 5, vom 13.12.2000 zu kennen.

AZ: 7369/2013 - KV /m

II.

Kauf:

Die Verkäuferin verkauft und übergibt in das Eigentum des Käufers und dieser kauft und übernimmt in sein Eigentum die im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten 4844/10000 Miteigentumsanteile an der Liegenschaft EZ 40 Grundbuch 76213 Leppen mit dem damit verbundenen Wohnungseigentum, dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, soweit dieses mit dem Grund und Boden fest verbunden ist, sowie den gleichen Rechten und Befugnissen, mit welchen die Verkäuferin diese Liegenschaftsmiteigentumsanteile besaß und benützte oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

III.

Kaufpreis:

Der Kaufpreis für die kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteile beträgt vereinbarungsgemäß € 40.000,00 (vierzigtausend Euro) und wird bezahlt wie folgt:

1. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreisteilbetrag von € 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend Euro) spätestens bis zum 01.05.2013 (ersten Mai zweitausenddreizehn) an die Verkäuferin zu zahlen bzw. mit Forderungen, die dem Käufer gegenüber der Verkäuferin zustehen, in dem Betrag von € 25.000,00 zu verrechnen.

Eine Verzinsung des Kaufpreisteilbetrages bis zur Fälligkeit und eine Wertsicherung des Kaufpreisteilbetrages werden nicht vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstag 4 % (vier Prozent) Verzugszinsen jährlich von dem nicht termingerecht bezahlten Betrag zu zahlen.

2. 1. Der Kaufpreisrestbetrag beläuft sich sohin auf € 15.000,00 (fünfzehntausend Euro) und ist in 15 (fünfzehn) gleichen Jahresraten von je € 1.000,00 (eintausend Euro) beginnend mit dem 31.12.2013 (einunddreißigsten Dezember zweitausenddreizehn) zur Zahlung fällig.

Eine Verzinsung des Kaufpreisrestbetrages bis zur jeweiligen Fälligkeit und eine Wertsicherung des Kaufpreisrestbetrages werden nicht vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer vom jeweiligen Fälligkeits- bis zum jeweiligen Zahlungstag 4 % (vier Prozent) Verzugszinsen jährlich von dem nicht termingerecht bezahlten Betrag zu zahlen.

2. Der Käufer verpflichtet sich, die kaufgegenständliche Volksschule Top 1 auf die Dauer von 15 (fünfzehn) Jahren, sohin bis zum Ablauf des 31.12.2027 (einunddreißigsten Dezember zweitausendsiebenundzwanzig), ausschließlich für kultu-

- relle und soziale sowie sportliche Zwecke für alle Vereine der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zur Verfügung zu stellen bzw. zu verwenden, wobei;
- a) der Termin nach dem Terminplan zu koordinieren ist und
 - b) die Räume der kaufgegenständlichen Volksschule Top 1 für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sein müssen und
 - c) der jeweilige Verein für die diesbezüglichen Betriebskosten und die diesbezügliche Reinigung der benutzten Räume aufzukommen hat.
3. Der Kaufpreisrestbetrag laut Zahl 1. dieses Vertragsabsatzes vermindert sich jedes Jahr bei Einhaltung der Verpflichtung laut Zahl 2. dieses Vertragsabsatzes um € 1.000,00 (eintausend Euro), sodass in jenen Jahren, in denen die Verpflichtung laut Zahl 2. dieses Vertragsabsatzes eingehalten wird, die Jahresrate von € 1.000,00 (eintausend Euro) nicht zu zahlen ist.
4. Der Käufer verpflichtet sich auf eigene Kosten, den Kaufpreisrestbetrag von € 15.000,00 durch eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über € 15.000,00 (fünfzehntausend Euro) und einer Laufzeit bis 30.06.2028 (dreißigsten Juni zweitausendachtundzwanzig) zu besichern und diese Bankgarantie bei der Unterfertigung dieses Vertrages an die Verkäuferin auszufolgen.
Die Bankgarantie ist jährlich um den Teilbetrag von € 1.000,00 (eintausend Euro) zu vermindern, wenn der Käufer in diesem Jahr die Verpflichtung laut Zahl 2. dieses Vertragsabsatzes erfüllt.

IV.

Vorkaufsrecht:

Bei den kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteilen ist unter C-LNR 2a das Vorkaufsrecht gem. P 8 des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages vom 25.9.2001 für Wilhelm Osina geb. 19.05.1961, einverleibt.

Herr Wilhelm Osina gibt dieses Vorkaufsrecht auf.

V.

Wiederkaufsrecht, Vorkaufsrecht:

1. Die Verkäuferin behält sich das Wiederkaufsrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) an den kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteilen vor.

Die Verkäuferin kann jedoch dieses Wiederkaufsrecht nur geltend machen, wenn der Käufer in dem Zeitraum 01.01.2013 (ersten Jänner zweitausenddreizehn) bis 31.12.2027 (einunddreißigsten Dezember zweitausendsiebenundzwanzig) den Kulturbetrieb einstellt. Stellt der Käufer den Kulturbetrieb in dem Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2027 nicht ein, erlischt dieses Wiederkaufsrecht mit dem Ablauf des 31.12.2027.

- Der Wiederkaufspreis wird mit € 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend Euro) - wertgesichert - vereinbart. Als Grundlage zur Feststellung einer Geldwertänderung ist hierbei der von der Statistik Austria bekanntgegebene Verbraucherpreisindex 2010 (zweitausendzehn) oder der an dessen Stelle tretende Index heranzuziehen. Mangels Indexverlautbarung ist dieser Betrag in gleichartiger Weise wertbeständig zu halten. Die Höhe dieses Betrages ändert sich demnach im gleichen Maße, wie dieser Index gegenüber der ersten Vergleichsgrundlage steigt oder fällt. Erste Vergleichsgrundlage bildet die für den Monat Jänner 2013 zur Verlautbarung gelangende Indexzahl.
2. Die Verkäuferin verpflichtet sich im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes dem Herrn Wilhelm Osina das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) an den kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteilen einzuräumen und im Grundbuch einzutragen, sofern Herr Wilhelm Osina zu diesem Zeitpunkt noch Miteigentümer der 5156/10000 Miteigentumsanteile an der Liegenschaft EZ 40 Grundbuch 76213 Leppen verbunden mit dem Wohnungseigentum an Wohnung Top 2 ist.

VI.

Bestandrecht:

Bei der Liegenschaft EZ 40 Grundbuch 76213 Leppen ist unter C-LNR 1a das Bestandrecht bis 31.12.2034 gem. § 1 Mietvertrag vom 26.07.1984 für Republik Österreich (Post- und Telegraphenverwaltung) einverleibt.

Der Käufer erklärt, den Mietvertrag vom 26.7.1984 zu kennen.

VII.

Übergabszeitpunkt:

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteile dem Käufer mit der Zahlung des Kaufpreisteilbetrages laut Punkt III. Absatz 1. dieses Vertrages und dem Erhalt der Bankgarantie laut Punkt III. Absatz 2. Zahl 3. dieses Vertrages zu übergeben, unter Ausfolgung sämtlicher Schlüssel.

Mit der tatsächlichen Besitzübergabe der kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteile gehen Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr an den kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteilen auf den Käufer über.

VIII.

Gewährleistung:

Der Käufer erklärt, die kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteile aus eigener Wahrnehmung zu kennen.

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass die kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteile frei von Lasten sowie Besitz- und Benützungrechten Dritter in das Eigentum des Käufers übergehen, sofern in diesem Vertrag nicht entgegenstehende Vereinbarungen getroffen werden.

Jede weitere Haftung, nach welcher Richtung auch immer, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

IX.

Kosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer:

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages einschließlich der Grunderwerbsteuer trägt der Käufer, welcher auch den Auftrag hierzu erteilt hat.

Der Käufer verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % des Kaufpreises und die Grundbucheintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % des Kaufpreises mit der Fälligkeit des Kaufpreisteilbetrages gemäß Punkt III. Absatz 1. dieses Vertrages zu zahlen.

X.

Inländereigenschaft:

Die Verkäuferin und der Käufer erklären, Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 zu sein.

XI.

Rechtswirksamkeit:

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 1) des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002.

XII.

Ranganmerkungsgesuch:

Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Sicherung dieses Vertrages ein Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung der kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteile in grundbuchsfähiger Form zu fertigen, wobei die einzige Ausfertigung des betreffenden Beschlusses dem Vertragsverfasser Dr. Walter Mösslacher zuzustellen ist. Diese Beschlussausfertigung ist vom Vertragsverfasser Dr. Walter Mösslacher vertragsgemäß zu verwenden.

XIII.

Grundbuchserklärungen:

Auf Grund dieses Vertrages bewilligen die Verkäuferin und Herr Wilhelm Osina bei den 4844/10000 Anteilen, B-LNR 2, an der Liegenschaft EZ 40 Grundbuch 76213 Leppen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum an Volksschule Top 1 verbunden ist, die Vornahme der nachstehenden Grundbucheintragungen:

a) Die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes, C-LNR 2, für Wilhelm Osina, geb. 19.5.1961.

b) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Lepenska Sola/Lepener Schule

ZVR-Zahl 818894867

c) Die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt V. dieses Vertrages für Marktgemeinde Eisenkappel - Vellach.

XIV.

Gerichtsstand:

Die Vertragsbeteiligten unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger aus diesem Vertrag hervorgehender Streitigkeiten dem für Leppen örtlich zuständigen, jeweils sachlich zuständigen Gericht.

Auf alle Rechtsverhältnisse aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

XV.

Vertragsausfertigung:

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der Käufer nach der grundbücherlichen Durchführung erhält.

Die Verkäuferin und Herr Wilhelm Osina erhalten über Wunsch eine einfache oder beglaubigte Kopie dieses Vertrages.

XVI.

Energieausweis:

Der Käufer erklärt, dass ihm die Verkäuferin rechtzeitig vor der Unterfertigung dieses Vertrages gemäß § 4 (1) des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG) den aktuellen Energieausweis über das Kaufobjekt vorgelegt hat.

XVII.

Information:

1. Die Vertragsparteien haben durch Information des Vertragsverfassers Dr. Walter Mösslacher Kenntnis von;

- a) dem Übergang des Eigentums an den kaufgegenständlichen Liegenschaftsmiteigentumsanteilen auf den Käufer mit der Eintragung des Eigentumsrechtes im Grundbuch,
 - b) der gesamtschuldnerischen Haftung der Vertragsparteien für die Kosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer laut Punkt IX. dieses Vertrages,
 - c) der Registrierung dieses Vertrages im Urkundenarchiv der österreichischen Notariatskammer.
2. Der Vertragsverfasser Dr. Walter Mösslacher informierte die Verkäuferin über die neue Regelung der Besteuerung von Immobilienveräußerungen im Einkommensteuerrecht und folgte ein diesbezügliches Informationsblatt aus.

XVIII.

Schriftform:

Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XIX.

Rechtsannahme:

Die Vertragsbeteiligten nehmen die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte an.

XX.

Gemeinderatsbeschluss:

Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Gemeinderatssitzung der Verkäuferin vom * genehmigt

AZ: 7369/2013 - KV /m

GR. Dr. Andreas Jerlich: *Ist hier Herr Osina nicht befangen?*

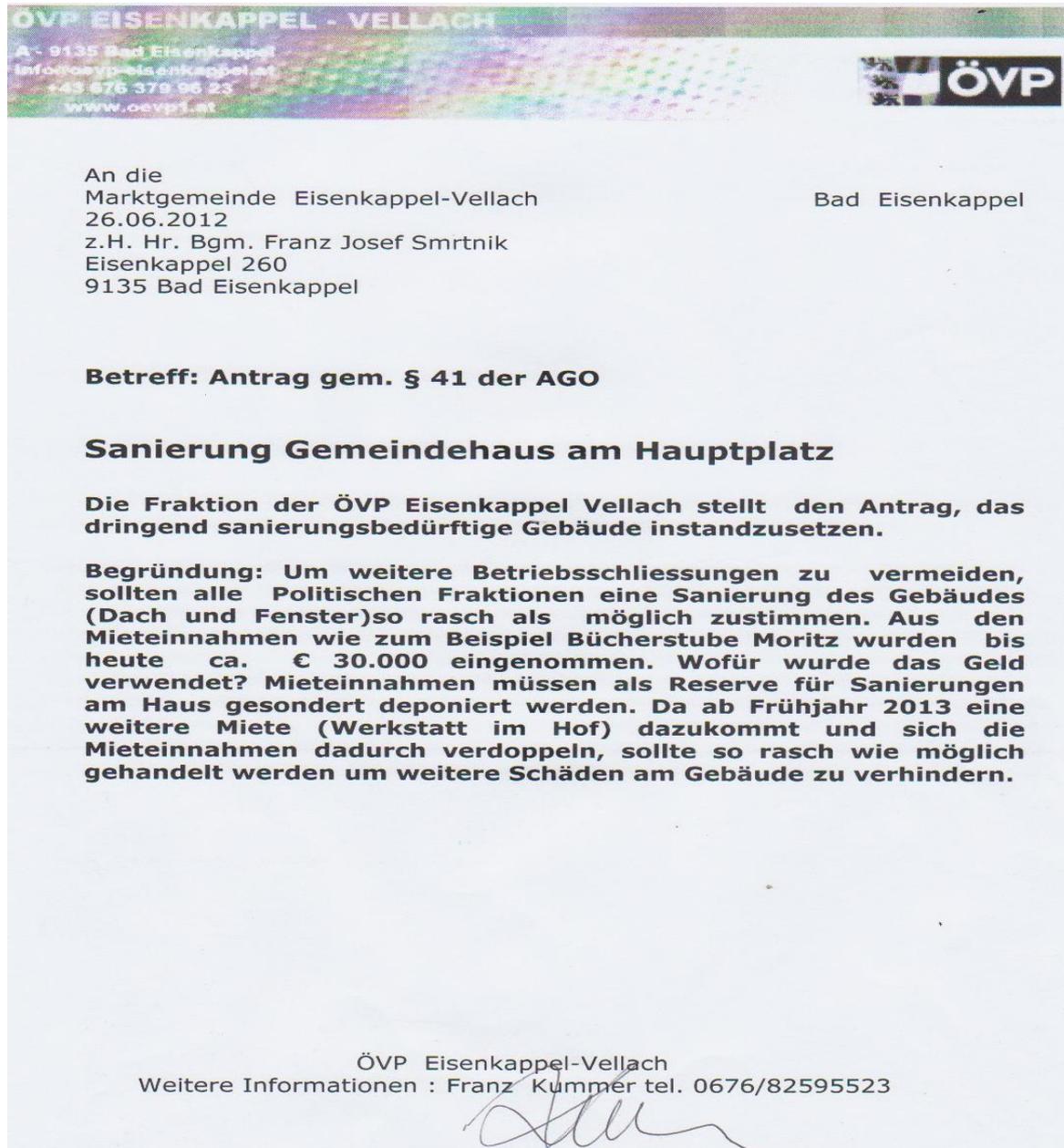
Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Herr Osina verlässt wegen Befangenheit während der Abstimmung den Raum.

14. Antrag der ÖVP Gemeinderäte; „Sanierung Gemeindehaus am Hauptplatz“

Berichterstatter: Vizebgm: Ing. Helmut Malle

Der vom ÖVP-Gemeinderat Franz Kummer am 21.12.2012 eingebrachte Antrag wurde vom Gemeinderat an den Bau- und an den Finanzausschuss zugewiesen.



Der Finanzausschuss hat darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Gebührenhaushalt handelt und die Sanierung nur mit den Mieteinnahmen möglich erscheint. Bisher wurde mit den Mieteinnahmen eine Mietzinsreserve in der Höhe von ca. € 42.000,00 gebildet.

Ab 2013 wird auch mit der zweiten Mieterin ein Vertrag abgeschlossen. Von dessen Miethöhe wird es abhängen, wie viel Mietzins in Zukunft für dieses Haus zur Verfügung steht. Vom Finanzausschuss wurde auch auf die notwendige Sanierung des Daches hingewiesen.

Auch der Bauausschuss hat darauf hingewiesen, dass nach vorsichtiger Schätzung die Rücklage zur Gänze für das Dachsanierung aufgehen wird. Eine Sanierung des Hauses befindet aber auch der Bauausschuss grundsätzlich für notwendig, weshalb dieser den Antrag gestellt hat, nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel die Sanierung zu beschließen.

Der Finanzausschuss hingegen möchte den Antrag zurückstellen bis die Lösungsvorschläge (Generalsanierung, Teilsanierung, Förderungsmöglichkeiten) eingeholt werden.

Um endgültig darüber entscheiden zu können, wäre vom Sachverständigen eine Grobschätzung aller notwendigen Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen, wären die Fördermöglichkeiten zu eruieren und wäre aufgrund der neuen Mietsituation auch eine Darlehensfinanzierung abzuklären. Mit diesen Unterlagen kann sodann ein Lösungsvorschlag vom Gemeindevorstand erarbeitet werden.

Um die Sanierung dann endgültig zu entscheiden bzw. umzusetzen, wird nach Einholung der restlichen Unterlagen vom Gemeinderat sowieso ein Finanzierungsplan zu beschließen sein. Eine grundsätzliche Zustimmung, wie in den beiden Ausschüssen signalisiert, wäre Auftrag für die Gemeinde, die entsprechenden Schritte vorzubereiten.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge dem Antrag insofern zustimmen, dass die Sanierung nach Maßgabe der möglichen Finanzierung durchgeführt wird und die entsprechenden Schritte vorbereitet werden.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

15. Antrag der ÖVP Gemeinderäte; Ausflugsziel Hochobir

Berichterstatter: GR Franz Kummer

Herr GR Franz Kummer hat gemäß § 41 AGO nachstehenden Antrag eingebracht:

An die
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
z.H. Hr. Bgm. Franz Josef Smrtnik
Eisenkappel 260
9135 Bad Eisenkappel

Bad Eisenkappel 15.10.2012

Betreff: Antrag gem. § 41 der AGO

Ausflugsziel Hochobir

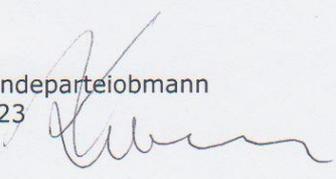
Die Fraktion der ÖVP Eisenkappel-Vellach stellt den Antrag, die Zufahrt zum Hochobir ab dem Ort Bad Eisenkappel besser zu beschildern.

Begründung:

Es müssen Verbesserungen vorgenommen werden, damit die Besucherzahlen zur Eisenkapplerhütte nicht rückläufig werden. Die Straße wurde heuer zuwenig instandgehalten. Anfallende Mäharbeiten wurden nur teilweise erledigt.

Von großer Wichtigkeit wäre eine Webcam bei der Eisenkappler Hütte, welche auch bei der Obirhöhle angebracht ist.

Weitere Informationen ÖVP Gemeindeparteibmann
Franz Kummer Te. 0676/ 82595523



Im Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen wurde der oa. Antrag eingehend diskutiert und wurde dabei festgestellt, dass die Zuständigkeit sowohl für die Beschilderung als auch für die Installierung einer Web-Cam bei der Eisenkappler

Hütte nicht gegeben ist und daher dieser Antrag an den Ausschuss für Tourismus und Kultur weitergeleitet werden soll.

Die Anregungen über Mäharbeiten bzw. Instandhaltung an der Zufahrtsstraße werden an den Bauamtsleiter mit dem Ersuchen um Entsprechung weitergeleitet.

Die bisherigen Webcam`s, die auf unserer Homepage ersichtlich sind, sind mit Ausnahme der Webcam am Hauptplatz nicht im Eigentum der Gemeinde. Die Webcam beim Brunner ist im Eigentum von Frau Haderlap Martina, die beiden Webcams bei den Obir-Tropfsteinhöhlen und am Paulitschsattel sind von der Lawinenwarnkommission. Auch das Gasthaus Riepl hat bereits eine Webcam angeschafft, wird diese auf eigene Kosten in das Internet einspeisen. Die Gemeinde übernimmt die Bilder gerne auf ihrem Server für die Einbindung in die Homepage. Sollte die Eisenkappler Hütte auch einen solchen Weg gehen, so ist die Einbindung nur mehr eine Formsache und bedarf keinen Beschluss.

Der Bauausschuss hat beschlossen, diesen Antrag Zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Tourismus und Kultur weiterzuleiten. Die Beschilderung zur Eisenkappler Hütte ist Aufgabe des Eigentümers, die Beschilderung der Wanderwege Aufgabe des ÖTK. Die Beschilderungen der restlichen Wirtshäuser, wie Berghof Brunner, GH Riepl, Kupitz usw. wurden durchwegs von den Eigentümern der Häuser vorgenommen.

Der Antrag enthält nur die Beschilderung, weshalb der Gemeindevorstand der Meinung ist, dass dies in Kompetenz des Eigentümers fällt und somit der Antrag abzuweisen ist.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Antrag wegen Nichtzuständigkeit ablehnen.

Mit einer Gegenstimme wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimme Dr. Stefan Merkač

16. Antrag der Gemeinderäte; Dr. Merkač; Kummer; Hribar; Ošina; Smrtnik; Bildungszentrum

Berichterstatter: GR Gabriel Hribar

Bei der Sitzung am 08.11.2012 wurde von den unterzeichneten Gemeinderäten folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Dieser erhielt nicht die notwendige Mehrheit für die Dringlichkeit und wurde deshalb dem Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen zugewiesen.

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen als Resultat des Zukunftsgesprächs vom 6.11.2012 in der Gemeinderatssitzung am 8.11.2012 folgenden Dringlichkeitsantrag:

**Dringlichkeitsantrag
gem. § 42 K-AGO an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-
Vellach / Železna Kapla Bela.**

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla Bela eine Befragung der BürgerInnen und Bürger über deren Bereitschaft aktiv an der Errichtung des neuen Bildungszentrums mitzuwirken, durchführen.

Die vorgeschlagene Form wäre ein Rücksendetalon, der mit gleichem Wortlaut und in gleicher Gestaltung über die Publikationen der Gemeinde, der Parteien und der Vereine den BürgerInnen zur Kenntnis gebracht wird. Sammelstelle/Rücksendeadresse soll das Gemeindeamt sein. Die Auswertung soll das E5 Team vornehmen.

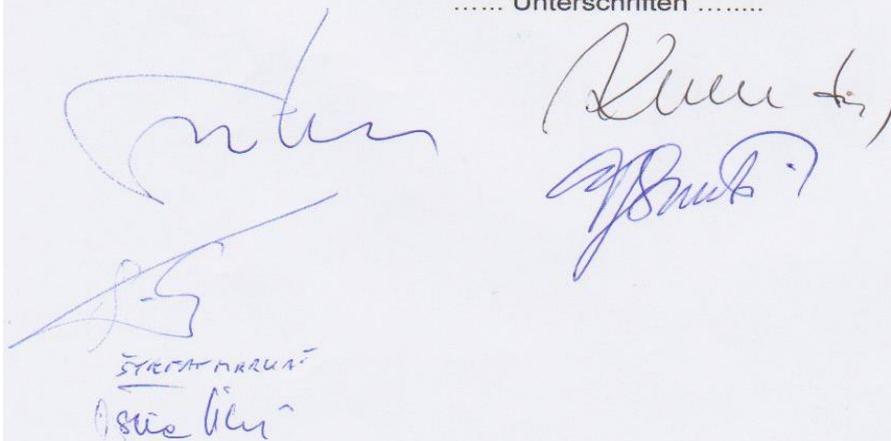
Begründung:

Die Verankerung des Bildungszentrums im Bewußtsein der BürgerInnen als lebenswichtigen Teil der Infrastruktur unserer Gemeinde sollte ein dringendes Anliegen der Gemeinde sein. Je mehr Identifikation stattfindet, desto geschlossener werden die EinwohnerInnen hinter dem Bildungszentrum stehen. Worauf jemand stolz sein kann, weil er/sie selbst mitgearbeitet hat oder in anderer Form zum Gelingen beigetragen hat, das wird er/sie ungleich höher schätzen, als „Vorgesetztes“.

Begründung der Dringlichkeit:

Nachdem für die Organisation einer BürgerInnenbeteiligung im Rahmen des Umbaus/der Errichtung des Bildungszentrums nur sehr enge zeitliche Möglichkeiten bestehen, kann auf die vorbereitende Beratung in einem Ausschuß nicht gewartet werden.

..... Unterschriften



The image shows several handwritten signatures in blue ink. On the left, there is a large, stylized signature. Below it, a smaller signature is visible with the name 'SIEGHEIM' written underneath. To the right, there are two more signatures, one of which appears to be 'Klein' followed by a circled number '1'.

Nach einer eingehenden Diskussion über den oa. Antrag wird Nachstehendes festgestellt:

Nachdem nicht einmal durch den Fensterverkauf zusätzliche Mittel lukriert werden konnten ist die Wirtschaftlichkeit der im Antrag geforderten Maßnahmen sehr in Frage zu stellen.

Wichtiger wäre den Bauzeitplan einzuhalten, damit das Bildungszentrum wie geplant fertiggestellt werden kann.

Der Ausschuss lehnt daher den Antrag einstimmig ab.

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge oa. Antrag ablehnen.

Vizebgm. Adolf Woschitz: Ich stelle die Frage, wer den Verkauf der Fenster an Private forciert hat.

Mit einer Gegenstimme wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimme : BGM Franz Josef Smrtnik

17. Antrag der EL-Gemeinderäte; Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden

Berichterstatter: GR Gabriel Hribar

In der Sitzung am 8.11. 2012 wurde von den EL-Gemeinderäten Hribar, Ošina und Kogoj nachstehender Antrag eingebracht:

ENOTNA LISTA
www.EISENKAPPLERLISTE.at Smrtnik Franz Josef

8.11.2012

Die Gemeinderäte – občinski odborniki EL
Willi Ošina, Herbert Kogoj und Gabriel Hribar
stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

Die Straßenbeleuchtung auf den Gemeindestraßen sowie auch in Bereichen der Landesstraßen soll in der Zeit von 0:00 Uhr bis 5:00 Uhr früh abgeschaltet werden.

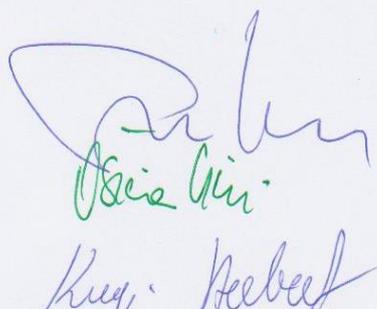
BEGRÜNDUNG :

So wie es die Nachbargemeinden Sittersdorf-Žitara Vas und Gallizien – Galicija schon lange tun, sollte auch unsere Gemeinde ihre Vorbildfunktion ernst nehmen und die Beleuchtung in den genannten Zeiten abschalten. Energie ist ein teures Gut und der Umgang damit sollte auch in diesem Bereich sorgsam sein.

Spodaj podpisani občinski odborniki EL stavijo po § 41 K-SOR sledeči

PREDLOG :

Vsi moramo varčevati. Posebno še pri energiji. Zato EL predlaga, da se cestna osvetljava po občinskih cestah in tudi na nekaterih delih deželnih cest od polnoči do petih zjutraj ugasne.



Osia Miri
Kuz. Beber

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Energie zugewiesen und von diesem am 6. März 2013 behandelt.

In Österreich gibt es – mit Ausnahme der Beleuchtung von Hindernissen und Verkehrszeichen lt. STVO – keine ausdrückliche Regelung für eine generelle Beleuchtungspflicht von Straßen und Wegen. Ist jedoch eine Beleuchtung vorhanden, so hat diese nach der EU-Verordnung für Außenbeleuchtung je nach Verkehrsstärke je nach technischen Möglichkeiten einen bestimmten Ausleuchtungsgrad vorzuweisen. Bei Vorhandensein einer Beleuchtung ist somit eine Beleuchtungspflicht gegeben und könnte im Falle eines Unfalles zu einer Haftung des Wegehalters gem. § 1319a ABGB kommen.

Die Beleuchtung wird daher dort angebracht, wo es um die Erhöhung der Verkehrssicherheit, um Vorbeugung gegen kriminelle Übergriffe, um die Erhöhung der Attraktivität von Verkehrsflächen und Räumen sowie um die Belebung des Ortes bzw. der Gemeinde geht. Eine Verpflichtung leitet sich aus der allgemeinen Verschuldungshaftung der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 1295 ABGB und aus der Wegerhaltungspflicht gemäß § 1319a ABGB.

Ein generelles Abschalten auf Bundesstraßen birgt ein großes Risiko in Bezug auf die Haftung und könnte aufgrund der Betriebspflicht vom Gemeinderat nicht beschlossen werden. Diese Pflicht ist auch für Landes- und Gemeindestraßen gegeben, lediglich könnte hier für die Zeit von 00.00 Uhr bis 05.00 Uhr bei fast keinem bzw. ganz geringen Verkehr das Risiko als gering bemessen werden.

Der Energieausschuss hat sich mit diesem Thema befasst und auch eine entsprechende Bürgerinformation bei den Zukunftsgesprächen in Erwägung gezogen. Diese Entscheidung liegt aber letztendlich beim Bürgermeister, auch ob dieser bei seiner Entscheidung die Bürger/Innen einbinden will. Die rechtlichen Vorgaben will der Energieausschuss nicht umgehen.

Auch über die möglichen Einsparungen hat sich der Energieausschuss Gedanken gemacht. Bei einer generellen Abschaltung in der gesamten Gemeinde in der angegebenen Zeit würde die Einsparung € 6.500,00 betragen. Bei einer teilweisen Abschaltung (Landes- und Gemeindestraßen) je nach Umfang zwischen € 3.000,00 und € 4.000,00.

Antrag:

Der Ausschuss für Land- und Fortwirtschaft und Energie stellt daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge diesen Antrag bei den nächsten Zukunftsgesprächen unter Einbeziehung von Fachleuten mit der Bevölkerung besprechen. Letztendlich verbleibt die Entscheidung aber beim Bürgermeister.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

18. Antrag der EL-Gemeinderäte; Anreizmodell für Ansiedlung und Hausstandgründung

Berichterstatter: GR Gabriel Hribar

Von den EL-Gemeinderäten Traudi Urschitz, Josef Orasche und Gabriel Hribar wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28.6.2012 folgender Antrag eingebracht.



28.06.2012

Die Gemeinderäte – nadomestna odbornica in občinska odbornika EL
Traudi Urschitz, Josef Orasche und Gabriel Hribar

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 AGO

Es soll ein Anreizmodell für Ansiedlung und Hausstandsgründung geschaffen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Bevölkerungszahl in unserer Gemeinde geht nach wie vor zurück. Die Zahl der Bürger droht unter 2400 zu sinken. Damit verbunden werden auch die Ertragsanteile, die vom Bund und Land überwiesen werden, immer Geringer.

Auf der anderen Seite belasten das Gemeindebudget die hohen Strukturkosten enorm. Vor allem sind das die Personalkosten, die jährlich 170.000 über dem errechneten Durchschnitt liegen. Dieses Geld fehlt der Gemeinde in weiterer Folge für diverse Vorhaben.

In den letzten Jahren wurde sehr viel Geld für touristische Investitionen und die Erhaltung der Tropfsteinhöhlen-Gesellschaft, des Freibades und der Tennishalle verwendet. Trotzdem haben sehr viele Gastronomie und Gewerbebetriebe in letzten Jahren ihren Betrieb geschlossen!

Es muss ein Umdenken erfolgen um Anreize für die Ansiedlung zu schaffen und zu verstärken. Zu diesem Zweck sollen alle Gremien der Gemeinde die Diskussion zur Sammlung von Vorschlägen und Ausarbeitung der einzelnen Anreize aufnehmen.

Spodaj podpisani občinski odborniki EL stavijo po § 41 K-SOR sledeči

PREDLOG:

Izdela naj se model za podporo priseljencem in za ustanovitev gospodinjstva.

Ker število občanov še vedno nazaduje, naj se pogovori v vseh gremijih občine usmerijo v nabiranje idej in predlogov, da bi učinkovito podpirali priseljevanje.

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat an alle Ausschüsse zugewiesen.

Der Tourismusausschuss und der Finanzausschuss haben nach eingehender Diskussion und aufgrund fehlender bzw. konkreter Vorschläge bzw. Projekte diesen Antrag zurück gestellt.

Im Energieausschuss ergänzte GR Ošina, dass dieser Antrag auch im Hinblick auf die nächste EU-Förderperiode 2014-2020 zu sehen ist, damit möglichst viele Projekte verwirklicht werden können.

Die Installierung einer eigenen Arbeitsgruppe wurde im Energieausschuss abgelehnt. Die Erarbeitung eines Anreizmodells, wie vom Obmann vorgeschlagen jedoch angenommen.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen hat jedoch auf die Bestimmungen des § 27 K-AGO hingewiesen, und darauf, dass jedes Mitglied des Gemeinderates die Verpflichtung hat sein Amt zum Wohle der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und mit dieser Verpflichtung auch das Recht hat, jederzeit Anträge gem. § 41 K-AGO im Gemeinderat einzubringen. Eine gesonderte Sammlung von Ideen und Vorschlägen ist nach diesen Bestimmungen nicht notwendig. So beantragt der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen die Ablehnung des Antrages.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag der Gemeinderat möge den Antrag ablehnen.

Mit einer Gegenstimme wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimme: GR Dr. Merkač

19. Antrag der BZÖ-Gemeinderatsmitglieder; Wartung und Pflege-Kneippwanderweg

Berichterstatter: GR Roman Wutte

Nachstehender Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.06.2010 dem Ausschuss zur Behandlung zugewiesen:

Antrag gemäß §42K-AGO

Antragsteller: **BZÖ-Gemeinderatsfraktion**

Die Freiheitlichen in Bad Eisenkappel – BZÖ

Vizebgm. Adolf Woschitz, GR. Martina Hiessberger, GR. Roman Wutte

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

Bad Eisenkappel, 25. Mai 2010

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Kneippwanderweg der Gemeinde umgehendst durch die Mitarbeiter der OTH instandgesetzt und gesäubert wird, so dass eine problemlose und sichere Benützung dieser touristischen Einrichtung möglich ist. Des Weiteren solle eine ganzjährige Pflege und Wartung durch die Mitarbeiter der OTH gewährleistet werden.

Die unterfertigten Gemeinderäte

Martina Hiessberger

Adolf Woschitz

Roman Wutte

Unser Vizebürgermeister

Adi WOSCHITZ

Von Euch - Bei Euch - Mit Euch - Für Euch

Deinetwegen. **BZÖ** Bad Eisenkappel-Vellach

Nach der Verlesung des Antrages erklärt Herr Vizebgm. Woschitz, dass dieser Antrag für ihn als erledigt gesehen wird.

Herr GR Varch meldet sich zu Wort und erklärt, dass vor der Antragstellung recherchiert werden sollte, ob die Obir Tropfsteinhöhlen die Mittel und die Zeit hätten solche Arbeiten durchzuführen. Weiters führt er aus, dass über das Projekt Noricum neue Tafeln/Steher aufgestellt wurden. Das Kneipptrittbecken wurde in einen Barfußparcour umgebaut. Bänke entlang der Wege wurden erneuert und über den Winter weggeräumt.

Sehr wichtig wäre es, die Attraktivität sämtlicher Wege zu erhöhen. Ohne AMS-Arbeiter ist die Erhaltung der Wege sehr fraglich.

Frau GRⁱⁿ Lobnik führt aus, dass die Obir Tropfsteinhöhlen nicht aufgefordert werden können diese Arbeiten zu erledigen, da der Betrieb mit minimalem Personalstand (extremer Sparflamme) fährt. Da sich die Probleme in den nächsten Jahren eher vergrößern werden, gehören die Aufgaben zwischen der Gemeinde, den gemeindeeigenen Betrieben und dem Tourismusverein genau zugeteilt.

Herr Vizebgm. Woschitz stellt in den Raum Dauerarbeitslosen bzw. Personen, die mit ihren Abgaben bei der Gemeinde im Rückstand sind, die Möglichkeit zu geben diese in Form von Arbeitsstunden auf freiwilliger Basis „abzuarbeiten“. Nach einer eingehenden Diskussion wird diese Vorgehensweise jedoch als nicht machbar erachtet.

Antrag:

Der Ausschuss für Tourismus und Kultur stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Antrag der BZÖ-Gemeinderäte als erledigt betrachten.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

20. Antrag der BZÖ Gemeinderatsmitglieder; Vermarktung der Tatortdrehorte

Berichterstatter: GR Roman Wutte

Nachstehender Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 08.11.2012 an den Tourismusausschuss zur Beratung zugewiesen.

Antrag gemäß §41 K-AGO

Antragsteller: **BZÖ-Gemeinderatsfraktion**

Vizebürgermeister Adolf Woschitz, GR. Roman Wutte, ~~EGR, Florian Schwanitz~~

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

Bad Eisenkappel, 08.November.2012

Antrag:

Die BZÖ Gemeinderäte stellen den Antrag wie folgt:

Aufgrund der erfreulichen Auswahl Bad Eisenkappels zum TATORT Drehort, beantragt das BZÖ, man möge in zukünftigen Tourismusbroschüren auf die TATORT-Drehorte hinweisen.

Der Internetauftritt der Gemeinde Bad Eisenkappel sollte ebenfalls auf die Drehorte hinweisen.

Selbstverständlich sollte dies mit den Besitzern vorher abgesprochen werden, ob Sie so einer Veröffentlichung zustimmen.

Dies sollte so beschrieben werden z.B. Gasthaus Podobnik im Tatort- Gh. Wiegele oder Hauptplatz-Filmszene Ankunft Moritz Eisners in Eisenkappel.

Ziel sei es den interessierten Besuchern und „TATORT-Fantouristen“ einen Reiseführer zur Verfügung zu stellen.

Wie es die Vergangenheit zeigte haben viele Drehorte auf den Ansturm von „TATORT-Fantouristen“ reagiert, bzw. reagieren müssen.
Die Stadt Münster (TATORT-Team Karl Friedrich Boerne & Frank Thiel) in NRW bietet z.B. bereits eigene Reiseführer zu den Drehorten an.

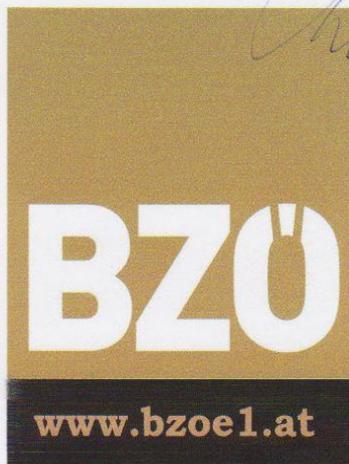
Das österreichische TATORT-Team Moritz Eisner & Bibi Fellner erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit im deutschsprachigen Raum und zählt bereits zum erfolgreichsten TATORT-Team außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Somit können wir bei der Ausstrahlung im nächsten Jahr auf hohe Einschaltquoten hoffen, was somit auch das Interesse von TATORT-Fans auf Bad Eisenkappel lenkt.

Somit wollen wir mit diesem Antrag Vorbereitungsmaßnahmen einleiten, um diese mögliche neue Besuchergruppe für Bad Eisenkappel zu begeistern.

Die unterfertigten Gemeinderäte

Moritz Eisner, Bibi Fellner



Frank Thiel
Karl Friedrich Boerne

Vom Ausschuss wurde der Antrag begrüßt und der Antrag – unter der Voraussetzung, dass nicht etwaige Rechte verletzt werden angenommen. Gemeinsam mit dem Tourismusverband sollen die entsprechenden Marketingaktivitäten gesetzt werden.

Der erste Schritt ist bereits im Gange. Am 12. Mai und 18.25 wird ein Österreich Bild mit einer Dauer von 25 Minuten über die Tatort-Serie in Bad Eisenkappel ausgestrahlt. Dabei wurde uns von Arnulf Prasch versprochen, dass auch der Tourismuschef Varch interviewt wird und dabei die Obir-Tropfsteinhöhlen genannt werden können.

Am 7. Mai wird es in Bad Eisenkappel eine Vorpremiere des Filmes mit den Namen „Unvergessen“ geben. Wenn das Wetter in Ordnung ist, wird diese direkt am Hauptplatz stattfinden. Am 20. Mai, das ist der Pfingstmontag wird dann die Sendung im ORF und ARD ausgestrahlt.

Antrag:

Der Tourismusausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge, nachdem der Obmann des Tourismusverbandes den Antrag positiv beurteilt hat und im Verband behandeln wird und zudem die im Bericht genannten Veranstaltungen im Laufen sind, den Antrag als erledigt betrachten.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

21. Endgültige Haftungsübernahme Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Am 21.12.2012 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass die KTH die geplante Beteiligung bei den Obirhöhlen zurückgezogen hat und daher eine Neugestaltung der Darlehen vorzunehmen ist. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, die Haftung bis zum Rahmen von € 503.000,00 zu übernehmen. Damals war aufgrund der so kurzfristigen Absage der KTH noch nicht möglich, konkrete Darlehensangebote vorzulegen. Es war nicht einmal klar, ob die bestehenden Darlehen übernommen werden können bzw. ob das Land evt. auch Überbrückungskredite gewährt.

Inzwischen haben zahlreiche Verhandlungen stattgefunden. Vom Land selbst sind Überbrückungskredite nicht möglich. Angebote von diversen Kreditinstituten haben ergeben, dass das bestehende Darlehen bei der Bank Austria, welches derzeit mit € 304.540,82 zu Buche steht, mit einem derzeit nicht erreichbaren günstigen Zinssatz verrechnet wird. Das Darlehen wird mit Euribor + 0,11 % verzinst. Aus diesem Grund wurde nur die Differenz auf die € 503.000,00, somit ein Darlehen in der Höhe von € 199.000,00 für die Neuaufnahme ausgeschrieben. Das Bestangebot lieferte hier ebenfalls die Bank Austria mit einem Zinssatz von Euribor + 1,25 %.

Mit der Aufnahme dieses Kredites, werden die Darlehen bei der Bank Austria in der Höhe von € 69.860,58, der Kontokorrentkredit bei der Posojilnica in der Höhe von € 103.127,04 sowie sämtliche offene Lieferverbindlichkeiten zum Zeitpunkt 31.12.2012 beglichen. Mit Stichtag 31.12.2012 beträgt das Gesamtobligo der Obir-Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH und somit auch die Gesamthaftung der Gemeinde € 503.000,00.

Für neue Haftungsübernahmen der Gemeindebetriebe hat die Gemeinde auch eine Haftungsrücklage zu bilden. Diese beträgt 10 % der Haftungsübernahme und somit in diesem Fall € 19.900,00.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2012 beinhaltet keine ausdrückliche Genehmigung des neuen Kredites bzw. der Bürgschaft der Gemeinde dazu. Aus diesem Grund wird nachstehender Antrag gestellt:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens bei der Bank Austria durch die Obir-Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH zu den im Anbot angegebenen Bedingungen genehmigen, die Übernahme nachstehender Bürgschaft nach § 1357 ABGB sowie die Bildung einer Haftungsrücklage in der Höhe von € 19.900 beschließen.

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

9135 Bad Eisenkappel

Gebührenfrei gemäß
§ 20 Ziff.5.Geb.Ges.1957

UniCredit Bank Austria AG
8063-Public Sector

Schottengasse 6-8
1010 Wien

Darlehen Kto. Nr. 10001 691 145
Bürgschaftsübernahme

Gemäß Darlehenszusage vom 18.02.2013 haben Sie der **Obir- Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.** ein Darlehen in Höhe von **€ 199.000,--** zu den uns bekannten Bedingungen gewährt:

Zur Sicherstellung aller Forderungen, die Ihnen aus diesem Schuldverhältnis an Kapital, Zinsen und Kosten welcher Art immer gegenwärtig zustehen oder in Hinkunft noch erwachsen werden, übernehmen wir, **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach** die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB.

Wir verzichten auf die Geltendmachung der uns als Bürgen nach dem Gesetze zustehenden Einreden, insbesondere auf die Einrede der Aufrechnung. Die Rechte der Bank Austria Creditanstalt AG, gehen erst dann auf uns als Bürgen über, wenn sich die Bank Austria Creditanstalt AG aus Ihren sämtlichen Ansprüchen gegen den Hauptschuldner vollständig befriedigt hat. Bei etwaigen Stundungen bzw. Laufzeitverlängerungen bleibt diese Bürgschaft in Geltung.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß alle uns betreffenden und Ihnen im Rahmen dieses Geschäftsverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken oder bevorrechtete Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen und zu Zwecken der Werbung an Unternehmungen, auf die Sie zufolge Ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluß haben oder in Personalunion stehen. Dies gilt auch als Ermächtigung für eine Auskunftserteilung gemäß § 38, Abs. 2, Ziffer 5 BWG.

Wir bestätigen, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers und über die wesentlichen (möglichen) Folgewirkungen, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme unserer Haftung ergeben (könnten), ausreichend informiert zu sein.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN), falls Sie es nicht vorziehen, uns an unserem allgemeinen Gerichtsstande zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

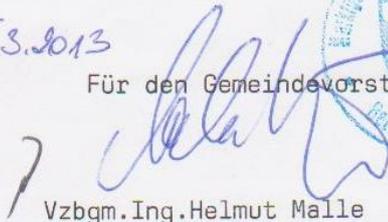
Bad Eisenkappel, am 5.3.2013

Für den Gemeinderat:



Franz Kummer

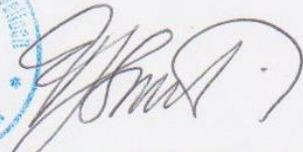
Für den Gemeindevorstand:



Vzbgm. Ing. Helmut Malle



Der Bürgermeister:



Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Folgende Anträge wurden sodann eingebracht:

1. Antrag gem. § 41 K-AGO der EL-Gemeinderäte betreffend Internetportal für zum Verkauf stehende Grundstücke und Wohnungen.


ENOTNA LISTA
www.EISENKAPPLERLISTE.at Smrtnik Franz Josef

21.3.2013

Die Gemeinderäte – občinski odborniki EL
Willi Ošina, Josef Orasche und Gabriel Hribar
stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

Alle auf dem Gemeindegebiet unserer Gemeinde zum Verkauf stehenden Grundstücke, Häuser oder Wohnungen und alle zur Vermietung zur Verfügung stehenden Objekte sollen auf dem Internetportal der Gemeinde gelistet werden.

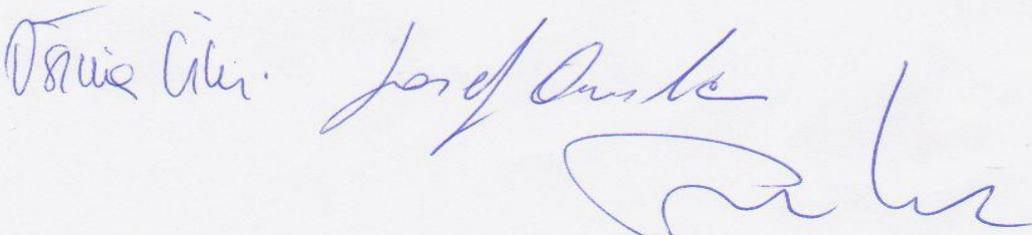
B E G R Ü N D U N G :

In unserer Gemeinde werden immer öfter Immobilien zum Verkauf angeboten. Eine Listung dieser Objekte auf der gemeindeeigenen Homepage gibt den Gemeindebürgern die Möglichkeit, günstiges Eigentum zu erwerben und die Bürger damit weiter an die Heimatgemeinde zu binden. Viele Objekte sind auch schon länger nicht mehr bewohnt und stellen durch das fehlende Interesse der Eigentümer ein immer größer werdendes Problem für das Ortsbild dar. Die Veräußerung und Vermietung solcher Objekte fördert zudem die Erhaltung von Kulturgut und bringt Investitionen. Die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde würde die Erhaltung der Gebäude unterstützen und ein Service für die Bürger darstellen. Speziell für Wohnungssuchende wäre eine Listung im Internet eine wertvolle Hilfe.

Spodaj podpisani občinski odborniki EL stavijo po § 41 K-SOR sledeči

P R E D L O G :

Občina Železna Kapla-Bela naj na svojem spletnem portalu objavi vsa zemljišča, stanovanja ali hiše, ki so naprodaj. Nadalje naj se objavljajo tudi vsa zemljišča in stanovanja, ki jih lastniki ponujajo v najem.



Dieser Antrag wurde dem Bauausschuss zugewiesen.

2. Antrag gem. § 41 K-AGO der EL-Gemeinderäte betreffend die Reduzierung der Postleitzahl für das gesamte Gemeindegebiet auf 9135.

ENOTNA LISTA
www.EISENKAPPLERLISTE.at Smrtnik Franz Josef



21.3.2013

Die Gemeinderäte – občinski odborniki EL
Willi Ošina, Josef Orasche und Gabriel Hribar
stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

Für das Gemeindegebiet unserer Gemeinde soll nur mehr eine einzige Postleitzahl verwendet werden.

B E G R Ü N D U N G :

Für das Gebiet der Gemeinde Eisenkappel-Vellach Železna Kapla-Bela kommen derzeit zwei Postleitzahlen - 9135 und 9133 – zur Anwendung. Dieser Umstand fördert Unklarheiten und erschwert zielgenaue Werbesendungen, was für Gewerbetreibende einen wichtigen Faktor darstellt. Mit der Vereinheitlichung auf eine einzige Postleitzahl für das Gemeindegebiet würden wir dem Beispiel unserer Nachbargemeinde Sittersdorf-Žitara Vas folgen und die Adressierung von Postsendungen wesentlich vereinfachen.

Spodaj podpisani občinski odborniki EL stavijo po § 41 K-SOR sledeči

P R E D L O G :

Na območju občine Železna Kapla-Bela naj se v bodoče po vzgledu naše sosednje občine Žitara Vas uporablja samo še ena sama poštna številka.

Dieser Antrag wurde dem Gemeindevorstand zugewiesen.

3. Antrag von GR Franz Kummer betreffend der Abänderung der Öffnungszeiten der Gemeinde

ÖVP EISENKAPPEL - VELLACH
A - 9135 Bad Eisenkappel
info@oevp-eisenkappel.at
+43 676 379 96 23
www.oevp1.at



An die
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Bad Eisenkappel 01.02.2013
z.H. Hr. Bgm. Franz Josef Smrtnik
Eisenkappel 260
9135 Bad Eisenkappel

Betreff: Antrag gem. § 41 der AGO

Gemeindeöffnungszeiten

Die Fraktion der ÖVP Eisenkappel-Vellach stellt den Antrag, die Öffnungszeiten in unserer Gemeinde abzuändern.

Begründung:

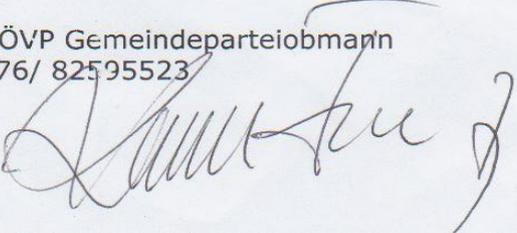
Nachdem im Gemeindeamt täglich unterschiedliche Öffnungszeiten eingeführt wurden, kommt es immer wieder zu heftigen Protesten unserer Bürger/innen.

Die ÖVP schlägt vor, das Gemeindeamt zumindest mit einem Beamten durchgehend zu besetzen. Eine optimierte Diensterteilung müsste ausreichen, um ohne Überstunden der Beamten auszukommen!

Wir hoffen, dass unser Vorschlag umgesetzt wird!

* DURCHGEHEND BEDEUTET VON 7h-17h

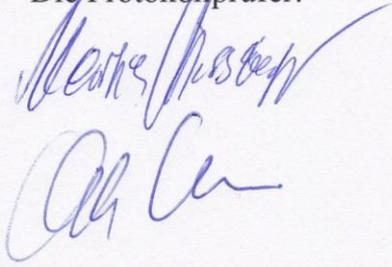
Weitere Informationen ÖVP Gemeindeparteiobermann
Franz Kummer Tel. 0676/ 82595523



Dieser Antrag wurde dem Finanzausschuss zugewiesen.

Ende der Sitzung: 20.20 Uhr

Die Protokollprüfer:

Two handwritten signatures in blue ink. The top signature is more complex and cursive, while the bottom one is simpler and more legible.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Schmid'.

Der Schriftführer:

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'J. Schmid'.